

Zeitschrift:	Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	130 (1993)
Artikel:	Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit
Autor:	Giger, Bruno
Kapitel:	3: Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man sich unwillkürlich der des Statthalters. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Amtspersonen liegt einzig darin, dass wir heute unseren Vorgesetzten per Wahlzettel mitbestimmen können.

3. Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes

Um Missverständnissen vorzubeugen, wollen wir zu Beginn dieses Kapitels festlegen, was wir im weiteren Verlauf der Arbeit unter *Gerichtsherrenstand* beziehungsweise *Gerichtsherrentag* verstehen.

Diejenigen Stifte, Korporationen, Gerichtsherren und Edelleute, welche zu Beginn der Landgrafschaftszeit eine höhere oder mindere Gerichtsherrlichkeit besassen, gesichert durch altes Herkommen und Verträge, bildeten den Gerichtsherrenstand. Sie versammelten sich zunächst sporadisch (zweckgebunden), dann alljährlich auf das Ausschreiben (ab Mitte des 17. Jhs.) ihres Vorsitzenden im Mai oder Juni in Weinfelden, daher der Name Gerichtsherrentag. Mit andern Worten: der *Gerichtsherrenstand* war die im *Gerichtsherrentag* sich manifestierende korporative Vereinigung aller Gerichtsherren.

3.1 Die Entstehung des Gerichtsherrenstandes: Forschungsstand

Über die Anfänge des thurgauischen Gerichtsherrenstandes wurden bisher nur Vermutungen angestellt, die nicht über die von JOHANN ADAM PUPIKOFER vorgegebene Meinung hinausgehen. Es ist möglich, dass PUPIKOFER Versuche, die Entstehung des Gerichtsherrenstandes zu erforschen, mit seinen Bemerkungen in den *letzten Jahren des thurgauischen Gerichtsherrenstandes* selbst im Keime erstickt hat: “Über den Ursprung des Gerichtsherrenstandes schwebt ein dunkler Schleier. Nur soviel ergibt sich aus dem von dem thurgauischen Adel mit den regierenden Orten 1509 geschlossenen Vertrag, dass der erste Zusammentritt der Gerichtsherren die Folge der ihnen aufgedrungenen Notwehr gegen die Herrscherluste der regierenden Orte war, welche vermöge des Eroberungsrechts die von Österreich preisgegebene Herrschaft in der Landgrafschaft im vollsten Masse auch über den Adel auszudehnen beanspruchte”¹. Ob nun 1509 der erste Zusammentritt der Gerichtsherren war oder ob der Gerichtsherrenstand nur aus einem langen Dornröschenschlaf erwachte, wird sich noch zeigen müssen. Die Gründe, derentwegen man bisher die Erforschung der Anfänge des Gerichtsherrenstandes vernachlässigte, scheinen mir aber viel naheliegender. Einschlägiges Quellenmaterial zu diesem Thema findet sich kaum, und man ist im wahrsten Sinne des Wortes auf Zufallstreffer angewiesen. HERMANN LEI hätte die Aufgabe der Erforschung der Anfänge des Gerichtsherrenstandes gerne einem Rechtshistoriker zugewiesen, sein Ansinnen ist aber bis jetzt ohne Echo geblieben².

Wie schon erwähnt, geht Pupikofer mit seinen Erklärungsversuchen einer grossen Anzahl von thurgauischen Geschichtsschreibern voran. In Band II seiner *Thurgauer Geschichte* macht der populäre Historiker den Streit um ein einheitliches Erbgesetz und die militärische Trennung der Gerichtsherren und des Landes von der Stadt Frauenfeld dafür verantwortlich. Die Verhandlungen über das Erbrecht und die Hauptmannschaft, so PUPIKOFER, „gaben zu so vielen Verhandlungen Anlass, dass sich aus der fortgesetzten Übung die Konstituierung des Gerichtsherrenstandes wie von selbst ergab“³. Gefestigt wurde der Zusammenhalt der neuen Körperschaft durch zwei Eidgenössische Abschiede. Am 11. August 1543 überliess man den Gerichtsherren für den nunmehr von Frauenfeld getrennten Auszug die Wahl eines Hauptmanns und eines Leutnants aus den eigenen Reihen, und am 17. April 1546 wurden der Bischof von Konstanz, die Dompropstei, die Chorherren in St. Johann und St. Stephan, Ittingen, St. Katharinental, Kalchrain, Münsterlingen, Feldbach und Tänikon von den regierenden Orten gezwungen, die ihnen auferlegten gerichtsherrlichen Anlagen zu bezahlen. Mit diesem Abschied vom 17. April 1546 war auf rechtlichem Weg der Beitritt der geistlichen Gerichtsherren zum neuen Stand erzwungen worden. Der Gerichtsherrenkongress teilte sich fortan in eine geistliche und eine weltliche Bank, wobei die Weltlichen ohne Zustimmung der geistlichen Bank keine verbindlichen Beschlüsse fassen konnten⁴.

Ähnliche Töne wie PUPIKOFER schlägt ERNST HERDI in seiner volkstümlichen *Geschichte des Thurgaus* an. In unverkennbarem Stil schreibt er: „Hatten früher die Gerichtsherren hochnäsig ihre Hörigen in gebührendem Abstand gehalten, so änderten sie bei dem Winde, der vielfach von der Residenz her wehte, allmählich die Taktik und fanden es vorteilhafter, dem Landvogteiamt eine gemeinsame Front entgegenzusetzen. Das Szepter schwang zu Zeiten JOACHIM MÖTTELII, der Spross des reichen JAKOB. Einen willkommenen Anlass, Korpsgeist zu pflanzen, bot namentlich der Auftrag der X Orte, ein neues Erbgesetz vorzubereiten. Jetzt wurden die Junker und die Gemeindeausschüsse nach Weinfelden zusammengetrommelt, auch allerhand Dinge erörtert, die mit dem Erben nur entfernte Ähnlichkeit hatten. Die Wiederholung solcher Tagungen führte 1543 zur Gründung einer regelrechten Körperschaft, des Gerichtsherrenstandes, und er, so gut wie die damit verbundene Einrichtung der Landsgemeinde, fanden bei den regierenden Orten stillschweigende Anerkennung“⁵.

HERDI spricht der Korporation der Gerichtsherren in den Jahren 1543 gutes Gedeihen zu, verbunden mit einer schrittweisen Nötigung der geistlichen Herrschaftsinhaber zum Anschluss an den neuen Stand⁶.

Leider hat sich HERMANN LEI in seiner *Geschichte des thurgauischen Gerichtsherrenstandes* im 18. Jahrhundert keine Gedanken über die Entstehung dieser Körperschaft gemacht. Er bedauerte nur, dass zu diesem Thema noch keine eingehende Untersuchung gewagt wurde.

Eine letzte, allerdings zaghafte und wenig aufschlussreiche Äusserung zur Entstehung des Gerichtsherrenstandes, machte WERNER KUNDERT in Band I der Geschichte der *Bischöfe von Konstanz*. KUNDERT sieht die Organisation des thurgauischen Gerichtsherrenstandes als Folge der Verträge, die die Eidgenossen (die regierenden Orte des Thurgaus) mit den Gerichtsherren und dem Bischof von Konstanz im Jahre 1509 abschlossen⁷.

Die Vorstellungen, die man von der Entstehung des thurgauischen Gerichtsherrenstandes hat, sind also bisher sehr vage. Die Erläuterungen PUPIKOFERS und HERDIS entbehren zwar nicht einer gewissen Plausibilität, übersehen jedoch die historische Tatsache des Gerichtsherrenvertrages von 1509, eine Tatsache, der immerhin KUNDERT Beachtung schenkt.

Versuchen wir im folgenden Kapitel, das vorhandene Quellenmaterial zur Entstehung des Gerichtsherrenstandes neu zu durchleuchten und zu einem Schluss zu gelangen, der einigermassen zu befriedigen vermag.

3.1.1 Entstehung des Gerichtsherrenstandes: neuer Interpretationsversuch

Natürlich ist es schwer, gegen die Altmeister der thurgauischen Geschichtsschreibung, PUPIKOFER und HERDI, anzukommen, die die Geburtsstunde des Gerichtsherrenstandes als Folge der Auseinandersetzung um ein einheitliches Erbgesetz und die militärische Loslösung des Landes und der Gerichtsherren von der Stadt Frauenfeld sehen. Gerade die Vielzahl der Eidgenössischen Abschiede, die zwischen 1504 und 1550 für Gerichtsherren und Land ausgestellt wurden, verweisen aber in ihrem Kern immer wieder auf altes Herkommen, auf Zustände und Gepflogenheiten unter habsburgischer Herrschaft. Daraus lassen sich Rückschlüsse ziehen, die, verbunden mit den spärlichen Quellenstücken aus der Österreicherzeit selbst, ein differenzierteres Bild von der Entstehung des Gerichtsherrenstandes erlauben. Blenden wir zurück in die Mitte des 15. Jahrhunderts und lassen die entscheidenden Jahre bis 1550 Revue passieren.

Als die Eidgenossen 1460 den Thurgau eroberten, sahen sie sich den im Land ansässigen “Edlen und Gerichtsherren” gegenüber. Diese hatten sich schon 1415 gegen die Habsburger erhoben und “überslagen, wenn die herrschaft vertrieben wurde, so wollint si denn des lands herren sin. Das mocht aber nit ain fürgang haben, wan ir gewalt darnach minder denn vor, wan du stett und du lenger wollend du herren sin”⁸. Zu Landesherren wurden sie nicht, die Edlen und Gerichtsherren. Sie übernahmen aber ab 1460 die Rolle unerbittlicher Verteidiger der alten Freiheiten und des Herkommens gegen die neuen Machthaber und ihre Versuche, ihre hoheitlichen Rechte intensiver auszuüben. Ein Stand, der zumindest in der letzten Phase der habsburgischen Herrschaft nie um seine Rechte zu fürchten brauchte, sah sich plötzlich Landesherren gegenüber, die mehr als nur die Hohe Gerichtsbarkeit wollten. Die daraus sich ergebenden Auseinandersetzungen führten zu einer zunehmenden Präzisierung der Herr-

schaftsverhältnisse durch die sogenannten Herrschaftsverträge. Es sind dies Verträge der regierenden Orte mit dem Abt von St. Gallen 1501 und 1512, mit dem Bischof von Konstanz und den gemeinen Gerichtsherren 1509.

Eines der wichtigsten Mittel für die eidgenössischen Orte, aus der innerlich ausgehöhlten Landgrafschaft Thurgau, einem zerfallenen und unklaren Machtgebilde, wieder einigermassen eine Einheit zu bilden, war der Huldigungseid⁹. Gegen diesen setzten sich die Edlen zusammen mit den Geistlichen zur Wehr, erstmals 1489, denn er bedeutete eine Neuerung. Die Gerichtsherren wollten so gelassen werden, wie unter dem Haus Österreich, als sie nicht schwören mussten¹⁰. Noch 1558 erging von den regierenden Orten an den Landvogt im Thurgau der Auftrag, die Gerichtsherren zur Leistung des Huldigungseides einzuberufen. Diejenigen, die sich sträubten, mussten sich gegenüber der Hohen Obrigkeit erklären, warum sie den Eid verweigerten¹¹.

Schritt für Schritt setzten sich die Gerichtsherren gegen weitere Neuerungen durch, die die jeweiligen Landvögte aus Unkenntnis der Rechtsverhältnisse mit ins Land brachten. Im Jahre 1500 verteidigten HEINRICH LANZ VON LIEBENFELS und MORITZ HÜRUS die getrennte Besteuerung von Gerichtsherren und Land, denn die Pfyners Bauern hatten versucht, sie zur Leistung der eidgenössischen Landessteuer heranzuziehen. Am 25. Juni 1504 regelten Vertreter der Gerichtsherren und des Landes mit den regierenden Orten Unklarheiten in der Landesverwaltung¹².

Um die Rechtsverhältnisse endgültig zu klären, schlossen die regierenden Orte am 20. Juli 1509 mit den Vertretern der Gerichtsherren HANS VON LANDENBERG, WOLF VON HELMSDORF, HEINRICH VON LIEBENFELS, HEINRICH MUNTPRAT und KONRAD MÖTELICHI den sogenannten Gerichtsherrenvertrag ab. In 14 Punkten legte man die Interessensphären der beiden Parteien fest und schaffte damit ein Instrument, das über drei Jahrhunderte wegweisend bleiben sollte¹³. Die oben erwähnten Herren traten dabei “für sich selbsten und als bevollmächtigte Anwälde der Gotteshäuser, Edlen, auch der Landsässen und Gerichtsherren” auf. Diese “Vertreterformel” behielt man bis 1552 bei; sie findet sich in allen Abschieden wieder, die die Gerichtsherren in ihrer Gesamtheit betrafen. Abgelöst wurde obige Formulierung durch “im Namen geistlicher und weltlicher Gerichtsherren”¹⁴.

Wir dürfen also festhalten, dass geistliche und weltliche Gerichtsherren spätestens seit dem Gerichtsherrenvertrag eine Einheit bildeten, eine Einheit, die immer dann in Frage gestellt wurde, wenn es ums Geld ging. 1513 glaubte das Kloster Münsterlingen von “Steuern und Raiskösten” befreit zu sein, und 1532 klagte ULRICH VON LANDENBERG als Anwalt der Gerichtsherren gegen das Gotteshaus St. Katharinental¹⁵. Das Kloster hatte die Zahlung von 20 Gulden Anlage an die Gerichtsherren verweigert und musste auf dem Rechtsweg darum angegangen werden.

Vor einer echten Zerreissprobe gestellt wurde das bisher lockere Gefüge des Gerichtsherrenstandes in den Jahren 1540 bis 1550. Ganze 42 Mal gelangten

Gerichtsherren und Land in diesen Jahren an die Eidgenossen; Rekordjahr war 1543 mit 14 Bittgängen. Wie kam es dazu? 1540 wurden die Gerichtsherren von den regierenden Orten gebeten, bei der Schaffung eines allgemein-verbindlichen Erbrechts mitzuwirken. Dieser Bitte kam man gerne nach, und von seiten der Gerichtsherren wurde ein Ausschuss eingesetzt, bestehend aus geistlichen und weltlichen Herren, der zusammen mit dem Landvogt das Werk in Angriff nahm¹⁶. Die Ziele, die man mit der neuen Ordnung verfolgte, waren klar: Kostensenkungen bei Erbeinigungen, Gleichheit vor allen Gerichten im Thurgau und klare Definition der Ansprüche von Erbberechtigten¹⁷. 1542 war das neue Erbgesetz Tatsache.

Aus all diesen Verhandlungen über das Erbgesetz entwickelte der Ausschuss der Gerichtsherren eine Art Eigendynamik, die sich insbesondere gegen die Vormachtstellung der Stadt Frauenfeld in der Landgrafschaft Thurgau richtete. Man beabsichtigte in erster Linie die militärische Trennung von Frauenfeld (Auszug unter eigenem Fahnen und eigenen Offizieren), die Aufhebung des neuen Zolls in der Stadt und die Neuordnung des Landgerichts¹⁸. Antreiber in diesen Auseinandersetzungen waren JOACHIM MÖTEL VON RAPPENSTEIN und HEINRICH VON ULM, die die Gerichtsherren nun vermehrt zu Tagungen in Märstetten und Weinfelden einberiefen.

Das Echo auf ihre Einladungen scheint unterschiedlich gewesen zu sein. Die Stadt Konstanz schickte schon bald keine Abgeordneten mehr auf die Tagungen, vor allem als man erkannte, worum es in Wirklichkeit ging. Der Streit um Hauptmannschaft und Fähnli konnte die Stadt nicht interessieren, er versprach keine Vorteile¹⁹. Ähnlich wie die Bodenseemetropole dürften die übrigen, ausserhalb des Thurgaus wohnenden Gerichtsherren und Klöster reagiert haben; auch ihnen brachte die militärische Trennung von Frauenfeld natürlich nichts. Dennoch erreichten die Gerichtsherren Abschied um Abschied, und die Geschäfte mit den regierenden Orten verursachten Kosten in bisher nie dagewesener Höhe. Wer sollte dafür aufkommen? Die Landesherren beauftragten ihren Landvogt, vier Ehrbare aus der Landgrafschaft zu benennen, die die Kostenaufteilung zu bewerkstelligen hatten. MARKUS SCHENKLI, Abt von Fischingen, ULRICH VON LANDENBERG, WILHELM VON PAYER und HEINRICH VON HELMSDORF waren die Herren, denen diese Aufgabe übertragen wurde. Im Oktober 1544 beriefen sie alle geistlichen und weltlichen Gerichtsherren nach Weinfelden, um zu erklären, wie sie jeden einzelnen von ihnen angelegt hatten²⁰.

Opposition erwuchs dieser Besteuerung deshalb, weil darin die Kosten betreffend Hauptmannschaft und Fähnli mit inbegriffen waren. Verschiedene Gerichtsherren hatten sich schon früh von dieser Streitsache distanziert und waren nun nicht bereit, für die Kosten aufzukommen. Der Bischof von Konstanz wollte überhaupt noch nie mit den Gerichtsherren gesteuert haben²¹. Seiner ablehnenden Haltung folgten andere Gotteshäuser aus Prinzip. Der Gerichtsherrenausschuss konterte die Argumente der Zahlungsunwilligen damit,

dass die Steuern nicht durch Verordnete der Gerichtsherren aufgeteilt worden seien, sondern durch die Ältesten aus dem Lager der Gotteshäuser und der Adligen. Die Besteuerung sei erfolgt auf Grund alter Brauchrödel, und alte Abschiede und Verträge bis zurück zum Gerichtsherrenvertrag von 1509 zeigten, dass die Gotteshäuser und Geistlichen immer mit den weltlichen Gerichtsherren zusammen gewesen seien²².

Der Steuerstreit musste vor der Tagsatzung in Baden entschieden werden, und mit dem Abschied von 17. April 1546 zu Ungunsten des Bischofs von Konstanz und seiner Gefolgschaft wurde ein Auseinanderbrechen des Gerichtsherrenstandes verhindert²³. Die Abtrünnigen hatten ihre Anlagen innert Monatsfrist zu bezahlen und sich inskünftig auf dem Rechtsweg zu erklären, wenn sie an einer Sache nicht mitbeteiligt sein wollten. Der endgültige Bruchrodel in dieser Angelegenheit wurde im Dezember von Abt GEORG TSCHUDI, WILHELM VON PAYER, FRIEDRICH VON HEIDENHEIM und MICHAEL VON LANDENBERG angefertigt²⁴.

Noch einmal wurde der Zusammenhalt des Gerichtsherrenstandes auf die Probe gestellt. Als die Spanier 1548 die Stadt Konstanz angriffen, machte Landvogt NIKLAUS CLOOS mobil. Die Gerichtsherren eilten ihm zu Hilfe; die Verteidigung des Vaterlandes war oberstes Gebot. Dem Gerichtsherrenstand entstanden daraus Kosten in der Höhe von 350 Gulden, die Landvogt CLOOS unglücklicherweise getrennt auf die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren verteilte, d.h. er auferlegte den weltlichen Gerichtsherren eine Gesamtsumme, die Gotteshäuser aber besteuerte er einzeln nach ihrem Vermögen. Dies löste einen Sturm der Entrüstung aus, „seyen die gaistlichen von ihnen, den weltlichen Grichtsherren, abgesöndert, das doch von alterher nit bräuchig gewesen, sondern haben all gaistlich und weltlich Grichtsherren gemainer Landtgraffschafft Thurgöw von alten ohnverdächtlichen Zeithen hero, als namblich im Appenzeller, Sankt Galler, Schwaben, oder Costanzer Krieg, im Winterzug, im Naweren, und Burgunder Krieg, so sich vor der Marianerschlacht verloffen ... mit ainanderen gepraucht, und geraiset ... und das, so uff gemain gaistlich und weltlich Grichtsherren geloffen, für sich selbs unter Ihnen, oder durch Ihre Verordnete erlegt, und bezahlt“²⁵.

Eine Trennung der Körperschaft kam für die Gerichtsherren nicht in Frage. Sie verwiesen auch auf den gescheiterten Versuch von 1546, „als etliche gaistliche Prelaten und Gottshäuser sich von Ihnen absönderen, und vermainen wolten, frey zu seyn“, ihnen das aber von den regierenden Orten nicht gestattet worden sei. GREGOR VON ULM wurde nach Baden geschickt, und er brachte gute Nachricht mit nach Hause. Im eidgenössischen Abschied vom 28. Juni 1550 heisst es, dass „die gaistlichen und weltlichen Grichtsherren beieinander sollen bleiben wie von alter her und nicht mehr voneinander sollen geschieden werden“²⁶.

Dieser Abschied von 1550 macht nochmals ganz deutlich, dass schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein Stand da war, der sich selbst zu organisieren pflegte.

te und anscheinend auch dazu fähig war. Auffallend ist, dass in den Abschieden von 1504 bis 1550 nie auf konkrete Verträge aus der Habsburgerzeit hingewiesen wird, sondern man sich immer nur auf altes Herkommen beruft. Erst das monarchische Auftreten der Eidgenossen im Thurgau machte schriftliche Herrschaftsverträge notwendig. Nicht umsonst ist der Gerichtsherrenvertrag von 1509 bei der Archivierung mit Nummer eins versehen worden.

Im Zusammenhang mit der Entstehung des Gerichtsherrenstandes lohnt sich ein Abstecher zu Pater JOSEPHUS WECH. In seiner Einleitung zu den *Gerichtsherrlichkeiten des Gotteshauses Ittingen* schreibt er, dass die Grafschaft Thurgau, als sie an Österreich kam, mit Gotteshäusern und Edelleuten besetzt war, die mit den im Hegau wohnenden Edelleuten einen ritterschaftlichen Korpus bildeten. Die Iurisdiktion teilten sich zu habsburgischen Zeiten das Haus Österreich und die Gotteshäuser und Edelleute, und bei der Verpfändung von Landgericht und Hoher Gerichtsbarkeit an Konstanz verblieb die niedere Gerichtsbarkeit (je nach Privilegien mehr oder weniger) bei Gotteshäusern und Adligen, daher geistliche und weltliche Gerichtsherren²⁷.

Interessant sind diese aus dem 18. Jahrhundert stammenden Ausführungen WECHS allemal. Wie weit sie allerdings die historische Realität wiedergeben, lässt sich nicht überprüfen. Für WECH hat übrigens auch der Gerichtsherrentag schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts existiert. Er fragt sich nämlich, ob die Pröbste von Ittingen schon vor 1466 den Gerichtsherrenkongress nicht besuchten oder ob der Rückzug erst mit dem Kartäuserorden erfolgte²⁸.

3.1.2 Folgerungen

Bereits im 15. Jahrhundert, wenn nicht sogar früher, bildeten die Gotteshäuser und Edelleute in der Landgrafschaft Thurgau einen Stand, einen ritterschaftlichen Korpus. Hinweise aus Abschieden, die zwischen 1504 und 1550 von den regierenden Orten ausgestellt wurden, deuten auf ein mildes Regime der Habsburger hin, das die korporative Vereinigung der Gotteshäuser, Edlen und Schildgenossen nicht herausforderte und sie deshalb auch nicht in Erscheinung treten liess.

Mit der Übernahme des Thurgaus durch die Eidgenossen änderte sich das Bild. Die neuen Machthaber beanspruchten nicht nur die Hohe Iurisdiktion vom Hause Österreich, sondern auch alle “Rechtsamen”, die den Gerichtsherren gehörten. Gegen dieses Ansinnen der Eidgenossen wehrten sich die Edlen, Landsassen und Gotteshäuser *in corpore*. Folge davon war der sogenannte Gerichtsherrenvertrag, abgeschlossen am 20. Juli 1509 in Zürich, ein Vertrag, der bis zu den Freiheitsbewegungen 1798 wegweisend bleiben sollte.

Der Gerichtsherrenvertrag von 1509 setzte Standesbewusstsein voraus. Mit ihm begann die Konsolidierungsphase des Gerichtsherrenstandes. Wie sich diese Phase organisatorisch ausgewirkt hat, können wir vorerst nicht erkennen. Eine eigentliche Verfassung erhält der Gerichtsherrenstand erst 1581.

In der Zeit höchster politischer Aktivität der Gerichtsherren, zwischen 1540 und 1550, verhinderten die regierenden Orte mit ihren Abschieden von 1546 und 1550 zu Gunsten einer Gesamtkörperschaft das Auseinanderbrechen des Gerichtsherrenstandes.

Der Gerichtsherrenstand war nicht ein eigentümlicher Spätling des 16. Jahrhunderts, sondern ein Gebilde aus der Habsburgerzeit (oder noch früher), das zu neuem Leben “erweckt” und funktionstüchtig wurde.

3.2 Von den losen, zweckgebundenen Zusammenkünften bis zur Institutionalisierung des Gerichtsherrentages 1581

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel angetönt, lässt sich die Organisation des Gerichtsherrenstandes in seiner Konsolidierungsphase nur schwer erkennen. Quellen darüber sind Mangelware, und man kann vorhandene verfassungähnliche Ansätze nur erahnen.

Schon früh begegnen uns die Tagsatzungsabgeordneten der Gerichtsherren. Wie sie zu ihren Mandaten kamen, wissen wir nicht, d.h., es sind weder Wahlmodus noch Kriterien der Auslese bekannt. In einer Relation aus dem Jahre 1550 heisst es, dass “der vordrige Landvogt die gaistlichen und weltlichen Grichtsherren gesöndert habe, daher sie sich mit ainander vereint und Junker GORIUS VON ULM gegen Baden geschickt”, eine Formulierung, die keine konkrete Schlüsse zulässt¹. Weitere Angaben zur Bestellung der Tagsatzungsabgeordneten finden wir für den in Betracht gezogenen Zeitraum nicht.

Die Zusammensetzungen der Delegationen nach Baden variieren. Bei ganz wichtigen Geschäften, die den Gesamtgerichtsherrenstand betrafen, schickte man eine altersmäßig gesetzte Fünfer-Abordnung nach Baden. Wo Partikularinteressen eines einzelnen Gerichtsherren im Vordergrund standen, genügten zwei bis drei Deputierte, wobei immer jener mit von der Partie war, den das Geschäft besonders betraf. Als Beispiel sei hier genannt der Jagdstreit zwischen denen von BREITENLANDENBERG zu Altenklingen und dem Bischof von Konstanz im Jahre 1555. Die Waidmannslust hatte die LANDENBERGER gepackt, und sie jagten in den reichenauischen Gebieten Wildschweine, die zuvor den Gemeinden am Untersee versprochen worden waren. Diese beklagten sich darauf beim Statthalter ihres Gerichtsherrn in der Reichenau. Der Bischof von Konstanz wollte den Fall nicht auf sich beruhen lassen, rief den Schutz der regierenden Orte an, und am 24. Januar 1555 entschieden die Tagsatzungsge sandten den Streit zwischen “HANS ULRICH VON BREITENLANDENBERG zu Altenklingen, KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM zu Klingenberg und MARTIN WEHRLI, Schultheiss zu Frauenfeld, im Namen der Gerichtsherren im Thurgau einerseits und den Anwälten des Bischofs von Konstanz andererseits”².

In Baden hatten die Abgeordneten der Gerichtsherren den Boten aus den regierenden Orten für “ihnen geschenktes Gehör” Audienzgeld zu bezahlen. Am 5. Juli 1577 wurde der Landvogt im Thurgau beauftragt, vom Gerichts-

herrenstand 202 Gulden zu beziehen und diese nach Baden zu schicken, damit jedem Boten sein Anteil gegeben werden könne³.

Als weiteren Funktionären des Gerichtsherrenstandes begegnen wir den “Ausgeschossenen”, den eigentlichen Geschäftsträgern. Wie nicht anders zu erwarten, sind sie vielfach mit den Tagsatzungsabgeordneten identisch⁴. Auch ihr Wahlmodus bleibt vorerst ungeklärt, Formulierungen wie “ein Ausschuss gewählt”, “ein Ausschuss gesetzt” und “die us sind zogen” geben wenig Aufschluss. Fest steht lediglich, dass die Geschäftsträger auf den Gerichtsherrentagen bestimmt wurden. So luden 1554 die verordneten Ausschüsse GEORG TSCHUDI, Abt von Kreuzlingen, und GREGOR VON ULM zum Gerichtsherrentag ein mit der Begründung, dass sie vor Jahren gewählt worden seien, die Gerichtsherren in ihren Angelegenheiten zu vertreten. Sie hätten dies so gut wie möglich getan, leider seien nun aber in der Zwischenzeit einige Verordnete gestorben, und es wäre nötig, an deren Stelle neue Ausschüsse zu wählen⁵. Wieviel Mann der Gerichtsherrenausschuss umfasste, erfahren wir aus einem Ausschreiben (Einladung zum Gerichtsherrentag) von 1555. Darin ist die Rede von sechs Verordneten, die sich mit den laufenden Geschäften befassten⁶. Ob diese Zahl den Soll-Bestand darstellte, ist unbekannt; wir können lediglich feststellen, dass bis 1581 nie sechs amtierende Ausschüsse miteinander erwähnt werden.

Hauptaufgaben der Gerichtsherrenausschüsse waren die Verteidigung der Interessen der Gesamtkörperschaft und die allgemeine Geschäftsführung. Letztere begann mit den Einladungen zu den Gerichtsherrentagen, setzte sich fort mit der Leitung der Kongresse und endete meist mit der undankbarsten aller Aufgaben, dem Bezug der Anlagen. Zudem konnte jeder Gerichtsherr, dem etwas gegen “seine Freiheiten widerfuhr”, bei den Ausschüssen vorstellig werden.

Das erste Einladungsschreiben, dem wir in den Quellen begegnen, stammt vom 30. April 1535. WILHELM VON PAYER machte zum drittenmal den Versuch, genügend Gerichtsherren zusammenzubringen, um “entlich” beschliessen und handeln zu können. Er warnte vor schwerwiegenden Konsequenzen, wenn seinem Aufruf auch diesmal nicht Folge geleistet würde. Einzufinden hatten sich die Gerichtsherren in eigener Person oder, falls es Gesundheit oder andere Geschäfte nicht zuliessen, durch vertraute Gewalthaber, am 17. Mai zu früher Tageszeit in Frauenfeld⁸. Interessant sind weitere Andeutungen PAYERS in diesem Ausschreiben. Er machte darauf aufmerksam, dass auch Sachen von nicht Anwesenden behandelt würden, und es geschehe alles auf Kosten der gemeinen Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau. “Es scheint uns nämlich nicht ziemlich, dass die, die den angesetzten Tag besuchten, das ihre verzehren und die nicht erscheinen das ihre ersparen sollten.”

Auf diese Andeutungen PAYERS blieb die Reaktion nicht aus. Gemäss Instruktion für den Gerichtsherrentag am 17. Mai hatten die konstanzischen Gesandten THOMAS BLARER und MELCHIOR RÜMELI den Standpunkt zu vertre-

ten, wenn einige auf Befehl der Gerichtsherren ausgesandt und verordnet würden und ihnen dabei Kosten entstünden, so seien diese durchaus auf die gemeinen Gerichtsherren zu verteilen. Sollte die Angelegenheit aber so zu interpretieren sein, dass einzelne Herren auf Ausschreiben einen Tag besuchten und etwas für sich verzehrten, könnten die Kosten nicht auf alle Gerichtsherren gelegt werden. Dies sei bisher nie Brauch gewesen⁹.

Die weiteren Einladungsschreiben zu den Gerichtsherrentagen bis 1581 unterscheiden sich nicht wesentlich von demjenigen PAYERs. Die Verhandlungspunkte werden kurz skizziert, Ort und Zeitpunkt der Tagungen bekannt gegeben. Betreffend Versammlungsort machen wir eine interessante Feststellung, denn bis zu den Auseinandersetzungen der Gerichtsherren und des Landes mit Frauenfeld war die Stadt Kongressort, dann für kurze Zeit Märstetten und ab 1544 Weinfelden. Die Gerichtsherren entfernten sich langsam von der privilegierten Stadt und den Landvögten.

Einem Einladungsschreiben vom 23. September 1544, gezeichnet durch MARKUS SCHENKLI, Abt von Fischingen, ULRICH VON LANDENBERG, WILHELM VON PAYER und HEINRICH VON HELMSDORF, den Ausgeschossenen, entnehmen wir, dass man sich in Weinfelden zu früher Tageszeit bei JOSEPH BOCKSTORF, dem Schreiber, traf und in dessen Haus tagte¹⁰. Spätere Ausschreiben bestätigen diesen konkreten Versammlungsort. Er war gut gewählt, denn er garantierte den Mann im Haus, der die Schreibarbeiten verrichten konnte¹¹. Aus dem oben erwähnten Ausschreiben erfahren wir auch, wie die einzelnen Niedergerichtsherren zum Gerichtsherrentag aufgeboten wurden. Man hatte dafür einen eigenen “Zeiger” bestellt, der das Ausschreiben gemäss Befehl der Ausschüsse von Ort zu Ort trug.

Betrachten wir ein letztes Einladungsschreiben, welches uns Hinweise zu den Gepflogenheiten bei Gerichtsherrenversammlungen liefert. KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM und WALTER VON HALLWIL, die als Abgeordnete an der Tagsatzung der regierenden Orte in Baden teilgenommen hatten, boten die Gerichtsherren für den 28. Juli 1572 nach Weinfelden auf, um von ihrer Mission Bericht zu erstatten. Man sollte sich um acht Uhr morgens in Weinfelden einfinden, in eigener Person oder durch “vollmächtige Anwälte”. Am Vorabend in Weinfelden einzustellen hatten sich diejenigen, denen die Weite des Weges ein pünktliches Erscheinen am andern Morgen verunmöglichte¹².

Über den Ablauf der Verhandlungen auf den Gerichtsherrenkongressen geben uns zwei Quellenstücke Auskunft. Beides sind Relationen, verfasst von konstanzischen Gesandten. Die eine, abgelesen vor Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz am 12. März 1551, sei hier wiedergegeben: “Wie ich zu Weinfelden bin gekommen und die Grichtsherren sind zusammenkommen, da sind sie zu Rat gewesen. Da ist Junker MICHAEL VON LANDENBERG aufgestanden und hat angezeigt, wie der Landvogt den Grichtsherren ein Eingriff tue und habe die Landrichtsknecht herin geschickt und in den Grichten lassen sie bieten, dass sie die Landstrassen sollen bessern an ein Buess, die denn

der Landvogt allein in hätt zogen und den Grichtsherren nichts davon gegeben hätt. Da haben die Grichtsherren ein Sorg, so sie ihm das nachlassen, so würde der Landvogt die Frevel, die auf den Landstrassen vorfallen würden auch einziehen und ihnen davon nichts geben, denn Junker GORIUS VON ULM hat den Landvogt angeredt darum, da hat der Landvogt ihm das Recht vor die Eidgenossen geschlagen. Da sind die Grichtsherren rätlich worden und haben ein Auszug geben, den werden sie vor die Eidgenossen schreiben und ob sie möchtind einen Abschied erlangen, damit, wenn ein anderer Landvogt käme, wie sie sich gegeneinander halten sollten. Damit aber sich nicht Span erhebe und sind das die us sind zogen der Abt von Fischingen, der Abt von Kreuzlingen, Junker GORIUS VON ULM, Junker ULRICH VON LANDENBERG; es ist auch den ausgestossenen befohlen ob einm Grichtsherrn etwas angelegen sei, so mögen sie auch den ausgezogenen anzeigen, die mögen den Handel auch vortragen”¹³.

Eine eigentliche Geschäftsordnung hat es bis 1581 bei den Gerichtsherrentagen also nicht gegeben. Zu Wort meldete sich der, dem von irgendeiner Seite Eingriffe in seine Freiheiten und Gerechtigkeiten geschehen waren, Eingriffe, die bei stillschweigender Duldung möglicherweise Konsequenzen für den Gesamtgerichtsherrenstand gehabt hätten. Eine Hauptrolle inne hatten auf diesen Versammlungen die Ausschüsse, denn die ihnen zugedachte Aufgabe brachte es mit sich, dass sie über alle laufenden Geschäfte Bescheid wussten und über allfällige Verrichtungen in Baden und in Frauenfeld orientieren konnten. Bei individuellen Schwierigkeiten waren sie Bezugspersonen.

Bleibt noch die Frage, ob der Gang der Dinge auf den Tagungen schriftlich festgehalten wurde. Die Tatsache, dass man die Versammlungen (zumindest für eine gewisse Zeit) im Haus von JOSEPH BOCKSTORF, dem Schreiber von Weinfelden, abhielt, macht eine Protokollführung wahrscheinlich.

Die undankbarste Aufgabe, die die Gerichtsherrenausschüsse wahrzunehmen hatten, war der Bezug der Anlagen. Das Wort Anlage erklärt sich von selbst: die Gesamtsumme, die nach Abschluss eines Geschäfts vom Gerichtsherrenstand zu bezahlen war, wurde auf die einzelnen Herren (Niedergerichte) verteilt, d.h., sie wurden “angelegt”. Den Verteilerschlüssel für die jeweiligen Anlagen kennen wir nicht, obwohl die Ausschüsse mehrfach angehalten wurden, diesbezüglich Stellung zu nehmen. Auf dem Gerichtsherrentag vom 11. Oktober 1544 erklärten MARKUS SCHENKLI, Abt von Fischingen, HEINRICH VON HELMSDORF, ULRICH VON LANDENBERG und FRIEDRICH VON HEIDENHEIM auf Bitte der Stadt Konstanz, wie sie die Kosten, die wegen Erbordnung, Hauptmannschaft und Fähnchen entstanden waren, auf die einzelnen Gerichtsherren verteilt hätten. Dem konstanziischen Gesandten MATTHÄUS MOLCKENBUR scheinen die Erklärungen der Ausschüsse so einleuchtend gewesen zu sein, dass er es nicht für nötig hielt, diese zu protokollieren¹⁴. Immerhin verdanken wir der Neugier der Stadt Konstanz einen Steuerrödel der Gerichtsherren im Thurgau aus dem Jahre 1544¹⁵.

Eigentliches Problem war ja nun nicht, wie die einzelnen Gerichtsherren steuerlich eingeschätzt wurden, sondern wie man zu den Beitragsleistungen kam. Die Zahlungswilligen beglichen ihre Schulden auf Einladung an den Gerichtsherrentagen, den Unwilligen versuchte man mit “gepott” des Landvogts Beine zu machen und, wenn auch dies vergeblich war, blieb noch der Gang nach Baden. Sobald der Rechtsweg beschritten werden musste, wurde die Sache kostspielig und verursachte bei den Ausschüssen Ärger und Verdruss. Nicht verwunderlich deshalb, dass 1555 die Verordneten der Gerichtsherren drohten, sich nicht weiter mit deren Geschäften zu beladen, wenn nicht endlich die Beschwerden über die Anlagen aufhörten¹⁶. Sie waren des Prozessierens müde.

Wie im vorhergehenden Kapitel angedeutet, waren es der Bischof von Konstanz und seine geistlichen Gefolgsleute, die sich nie so recht mit den ihnen auferlegten Steuern anfreunden konnten. Dies änderte auch der Abschied vom 17. April 1546 nicht, der die Abtrünnigen zu Beitragszahlungen an den Gerichtsherrenstand verpflichtete. Vor allem der Bischof selbst tat sich schwer, denn schon 1554 kreuzte er mit den Gerichtsherren wieder die Klinge. Es ging dabei um 50 Gulden, die der verstorbene Domherr JOHANN VON LUPFEN 1532 dem Gerichtsherrenstand für die neuen Verträge mit den Eidgenossen versprochen hatte, bisher aber nie bezahlt wurden. Nach kurzem Hin und Her vor dem Landvogt verwies dieser den Handel an die Tagsatzung. Erst jetzt besannen sich die Streitenden eines besseren, gingen aus Spargründen und wegen guter Nachbarschaft einen Vergleich ein. Der Prozess wurde eingestellt, der Bischof bezahlte die 50 Gulden und erhielt die Zusicherung, in “täglichen Sachen und Händel” nicht mehr angelegt zu werden¹⁷.

Noch einmal sträubte sich der Bischof von Konstanz gegen eine Anlage. Für die neue Landesordnung vom 23. Juni 1575 hatten die Gerichtsherren und das Land viel Geld ausgegeben, die Untertanen des Stifts und der Reichenau sowie der Bischof selbst wurden mit je 100 Gulden angelegt. Wiederum drohte der Handel vor die Tagsatzung zu gelangen. Dank der Vermittlung des bischöflichen Obergotts von Meersburg, STEPHAN WOLGEMUT, liess sich aber der Bischof 1577 zur Zahlung der 100 Gulden überreden¹⁸.

Änderungen im Bereich Finanzwesen drängten sich nach all diesen Vorkommnissen ebenso auf wie eine genaue Abklärung, mit welchen Gebieten der Bischof von Konstanz dem Gerichtsherrenstand inkorporiert war, d.h. für welche Niedergerichtsherrlichkeiten er steuerpflichtig war. Einen potenteren Steuerzahler als den Kirchenfürsten gab es nicht, dies wussten die Gerichtsherren trotz aller Schwierigkeiten zu schätzen. Der Gerichtsherrentag vom 11. Mai 1581, auf den wir im nächsten Kapitel eingehen werden, sorgte für klare Verhältnisse.

Bis 1581 ergibt sich für die Organisation des Gerichtsherrenstandes folgendes Bild: Die Gerichtsherren versammelten sich auf Einladung eines ihrer Vorsitzenden oder des gesamten Ausschusses zunächst in Frauenfeld (bis 1542),

dann folgte ein kurzes Intermezzo in Märstetten, bevor es 1544 nach Weinfelden ging. Dort traf man sich jeweils morgens um acht Uhr in Schreiber JOSEPH BOCKSTORFS Haus (vorübergehend). Wer einen weiten Weg zurückzulegen hatte, traf am Vorabend in Weinfelden ein, um den Sitzungsbeginn nicht hinauszuzögern. Die Einladungsschreiben zu den Gerichtsherrentagen waren recht formlos gehalten. Sie orientierten in geraffter Form über die zu verhandelnden Gegenstände, gaben Ort und Zeit der Tagung bekannt. Zur Tradition wurde im Ausschreiben schon früh die Aufforderung, in eigener Person zu erscheinen oder sich durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten zu lassen.

Gerichtsherrentage fanden in unregelmässigen Abständen statt. Sie wurden nur dann einberufen, wenn es die laufenden Geschäfte nach Ansicht der Ausschüsse nötig machten. Der Kongresstermin wurde den einzelnen Gerichtsherren durch den "Zeiger" angekündigt, der das Patent gemäss Instruktion der Einladenden von Ort zu Ort trug.

Als Funktionäre des Gerichtsherrenstandes begegnen uns die Ausschüsse (Geschäftsträger) und die Tagsatzungsabgeordneten, wobei viele "Ausgeschossene" gleich selbst die Anliegen der Gerichtsherren in Baden vertraten. Über deren Wahlmodus schweigen sich die Quellen aus.

Auch über den Ablauf der Verhandlungen bei den Zusammenkünften der Gerichtsherren ist nur wenig auszumachen. Eine eigentliche Geschäftsordnung gab es nicht, Probleme wurden je nach Lage der Dinge erörtert. Die Tatsache, dass man sich im Haus von JOSEPH BOCKSTORF, dem Schreiber von Weinfelden, traf, lässt vermuten, dass die Verhandlungen protokolliert wurden. Auch sonstige Schreibarbeiten dürfte BOCKSTORF gegen Entgelt ausgeführt haben. Der Gerichtsherrenstand konnte sich so einen eigenen Schreiber ersparen.

Beeinträchtigt wurde der Geschäftsgang beim Gerichtsherrentag dadurch, dass zum Beispiel die Abgesandten der Stadt Konstanz ihnen wichtig erscheinende Verhandlungspunkte nur *ad referendum* nehmen durften. Dies wirft natürlich sofort die Frage auf, wie Beschlüsse überhaupt zustande kamen (Abstimmungsmodus) und ob sie für alle verbindlich waren. Fragen, auf die wir in den vorhandenen Quellen keine Antwort finden.

Haupttraktanden bei den Gerichtsherrenkongressen waren die Festlegung der Massnahmen zur Verteidigung der eigenen Rechte und Privilegien, die Wahl der Ausschüsse und Tagsatzungsabgeordneten, sowie das Aufbringen von Geldern zur Bestreitung der Laufenden Geschäfte (Prozesskosten). Eine gemeinsame Kasse kannte der Gerichtsherrenstand am Vorabend des 15. Mai 1581 nicht.

Neuerungen in der Organisation des Gerichtsherrenstandes drängten sich in dreifacher Hinsicht auf: Genaue Definition aller Gerichtsherrlichkeiten, die dem Gerichtsherrenstand inkorporiert sein sollten, Verbesserungen im Finanzwesen und Institutionalisierung des Gerichtsherrentages.

3.3 *Der Gerichtsherrenstand 1581–1614*

3.3.1 Der Gerichtsherrentag vom 11. Mai 1581

Man kann sich fragen, warum die Phase höchst intensiver politischer Aktivität der Gerichtsherren zwischen 1540 und 1550 nicht zu einer verbesserten Organisation innerhalb ihres Standes führte. Die Vorzeichen präsentierte sich zu jenem Zeitpunkt günstig wie nie zuvor: mit dem Kampf gegen die Vormachtstellung der Stadt Frauenfeld hatte man das Ansehen der Landschaft erworben, und bei der latenten Zwietracht unter den Eidgenossen wäre es ein Leichtes gewesen, die Gunst der politischen Umstände auszunutzen. Allein, es fehlte dem Gerichtsherrenstand an einer durchschlagskräftigen Führung und, viel entscheidender, an einer opferfähigen Eintracht. Die ausserhalb der Landgrafschaft Thurgau gesessenen Gerichtsherren waren es in erster Linie, die sich mit den Zielsetzungen ihrer Standesgenossen immer dann nicht identifizieren konnten, wenn ihnen ein Geschäft keine persönlichen Vorteile versprach oder namhafte Kostenbeteiligung an einem Projekt gefragt war. Der Bischof von Konstanz tat sich in dieser Beziehung besonders schwer, und es war klar, dass eine Neuorganisation nur über seine Person führen konnte.

Am 11. Mai 1581 besprachen Abgeordnete des Bistumverwalters STEPHAN WOLGEMUT und der Gerichtsherren in Weinfelden ihr gegenseitiges Verhältnis. Sie legten fest, dass der Bischof nur als Herr der Reichenau mit den zu diesem Kloster gehörigen thurgauischen Herrschaften dem Gerichtsherrenstand angehöre. Die altstiftischen Gebiete seien nur insofern inbegriffen, als es die gemeinen Kriegsläufe, das Erbrecht und die Landesordnung betreffe. Kostenbeiträge waren demnach für die Stiftsherrschaften von Seiten des Bischofs keine zu leisten, und er liess sich für das Hochstift auch nicht auf dem Gerichtsherrentag vertreten. Ferner wurde beschlossen, den weltlichen Verordneten der Gerichtsherren zwei Geistliche beizugeben. Aus dem Lager der Weltlichen wurden auf diesem Tag mit gemeinem “meer” ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG, KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM, WALTER VON HALLWIL, HANS JAKOB VON ULM und CHRISTOPH VON PAYER gewählt. Über die geistlichen Vorstände vernehmen wir nichts. Den Verordneten wurde befohlen, beim Einritt eines neuen Landvogts in Frauenfeld sich dahin zu verfügen. Sie hatten den Vertreter der regierenden Orte im Namen aller Gerichtsherren willkommen zu heissen und ihn zu bitten, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen.

Weiter wurde vereinbart, alljährlich am 2. Mai in Weinfelden einen generalischen “Gerichtsherrentag” abzuhalten und eine gemeinsame Kasse zu eröffnen, aus der die Ausschüsse die laufenden Ausgaben bestreiten konnten. Die Verordneten erhielten den Auftrag, zusammen mit dem Verwalter von Öhningen, HANS WEHRLI, und dem Vogt auf den Eggen, HEINRICH HAAG, jedem Gerichtsherrn nach der Grösse seiner Gerichte den Beitrag anzusetzen, den er bei einer einfachen Anlage zu entrichten hatte. Aus der sich so erge-

benden Gesamtsumme waren in Zukunft alle Anlagen pro Gerichtsherr zu errechnen, denn was vom ersten Zusammenschuss ausgegeben wurde, war vorschriftsmässig wieder einzuziehen. Die Kasse war nicht vorgesehen für Sachen, die nicht gemein gerichtsherrliche Rechte berührten¹. Über die Ausgaben und Einnahmen orientierten die Ausschüsse an “einem bestimmten Tag”, den zu besuchen den übrigen Gerichtsherren offen stand.

Dieser Abschied und Vergleich vom 11. Mai 1581 war “allain zu merer und besseren ordnung und verainigung” der Gerichtsherren angesehen. Die Rechte der Eidgenossen sollten unangetastet bleiben².

Bei diesem Gerichtsherrentag waren anwesend und wirkten an den gefassten Beschlüssen mit:

- WILHELM BETZ, Stadtammann in Konstanz, und HANS WEHRLI, Verwalter in Öhningen als Vertreter der Reichenau
- DOMHERR HANS MELCHIOR SEGESSER als Stiftsvertreter
- JOHANN JAKOB BLARER VON WARTENSEE, Vertreter des Stifts Bischofszell
- Vertreter der Dompropstei Konstanz
- JOST GÖLDI, Vertreter des Gotteshauses Kreuzlingen
- Weibel der Kartause Ittingen
- NIKLAUS VON GALL, Bürgermeister, und HEINRICH HAAG, Vogt auf den Eggen, als Vertreter der Stadt Konstanz
- ALBRECHT VON BREITENLANDENBERG, Herdern
- KASPAR LUDWIG VON HEIDENHEIM, Klingenberg
- WALTER VON HALLWIL, Salenstein
- HANS JAKOB VON ULM, Wellenberg
- CHRISTOPH VON PAYER, Freudenberg
- HANS HEINRICH VON LIEBENFELS, Gündelhart
- HANS CHRISTOPH VON GEMMINGEN, Weinfelden
- KONRAD THUMB, Neuburg
- CHRISTOPH GIEL VON GIELSBERG, Wängi
- GABRIEL REICHLIN VON MELDEGG, Liebburg
- RAPHAEL REICHLIN VON MELDEGG, Liebburg
- HANS LUDWIG HERTER VON HERTLER, Hertler
- Vogt und Schreiber von Bürglen
- Amtmann BRIDLER von Bischofszell
- HANS SCHWANK, (?)
- Herr HILLESON, Vertreter von Pfyn
- WOLF WALTER VON GREIFFENBERG, Lommis
- GEORG ETZWILER UND BENEDIKT KOCH als Vertreter der Stadt Stein

An eine einfache Gerichtsherrenanlage hatten zu bezahlen (Gulden):

Reichenau	16	Neuburg	3
Domkapitel Konstanz	2	Freudenfels	1
Gotteshaus Einsiedeln	4	Liebenfels	1
Gotteshaus Kreuzlingen	4	Gündelhart	2
Gotteshaus Münsterlingen	4	Pfyn und Dettighofen	6
Gotteshaus Tobel	8	Schweikhof	1
Gotteshaus Fischingen	3	Herdern	3
Gotteshaus Ittingen	6	Wagenhausen	4
Gotteshaus Tänikon	3	Stadt Stein	2
Dompropstei Konstanz	4	Kefikon	2
St. Stephan, Konstanz	2	Neunforn	6
St. Johann, Konstanz	2	Wellenberg	4
Probstei Klingenzell	2	Sonnenberg	6
Steinegg	2	Wängi	3
Raitigericht, Konstanz	2	Dozwil	2
Chorherren Bischofszell	4	Oettlishausen	1
Stadt St. Gallen, Spital	3	Mammertshofen	1
Bischofszell, Spital	3	Roggwil	1
Gotteshaus Feldbach	3	Buhwil	3
Gotteshaus Kalchrain	1	Bürglen	8
Girsberg	1	Burg (bei Dettighofen)	3
Blidegg und Salenstein	6	Wolfsberg	1
Hagenwil	6	Hubberg	1
Eppishausen	3	Turm Steckborn ⁴	4
Birwinken	3	Tägerschen	1
Liebburg	2	Lommis	3
Hochstrass	3	Wildern	1
Landschlacht	2	Spiegelberg	3
Zuben	2	Griesenberg	3
JAKOB GONZENBACH ³	1	Weinfelden und Mauren	8
Stadt Konstanz	6	Wittenwil	1
Thurberg	2	Arenenberg	1
Altenklingen	3	Sandegg	3
Klingenbergh und Gachnang	6		

Mit dem endgültigen Beitritt des Bischofs von Konstanz zum Kongress der Gerichtsherren, der Vereinbarung einer jährlichen Tagung, der Erweiterung des Vorstandes und der Errichtung einer gemeinsamen Kasse, hatte sich der Gerichtsherrenstand Formen geschaffen, die bei konsequenter Handhabung durchaus Überlebenschancen hatten und eine offensive Politik erlaubten. Die nächsten Jahre mussten Lücken im System zu erkennen geben und zeigen, wie stark der Gemeinschaftswille überhaupt war.

3.3.2 Änderungen in den Satzungen bis 1614

Mit der Einmütigkeit unter den Gerichtsherren war es nicht weit her. Obwohl die organisatorischen Probleme auf vernünftige Art und Weise geregelt und die Finanzierung der eigenen Bedürfnisse auf solide Basis gestellt worden waren, zankte man sich schon bald ums liebe Geld. Auch die aufgeworfene Frage, ob die beim Gerichtsherrentag gefassten Beschlüsse überhaupt verbindlich seien, zeugte nicht gerade von überschwenglicher Solidarität. Verschiedenen Gerichtsherren musste letztere gar auf dem Rechtsweg eingetrichtert werden.

Am 9. Juli 1599 beklagten sich BERCHTOLD BRÜMSI und HEKTOR VON BEROLDINGEN im Namen der Gerichtsherren in Baden über einige ihrer Stadesgenossen. Diese hatten sich geweigert, obwohl sie den Gerichtsherrentag oppositionslos besuchten, den ihnen auferlegten Teil der Kosten für die laufenden Geschäfte zu bezahlen. Sie unterliefen damit die Vereinbarungen von 1581, und BRÜMSI und BEROLDINGEN baten die Gesandten der regierenden Orte, die gemachten Anlagen mit dem "Pott" des Landvogts einzuziehen zu dürfen. Ihrem Begehr wurde nicht nur entsprochen, sondern mit einem Abschied zugleich Grundlagen geschaffen, um inskünftig die Missachtung der Satzungen des Gerichtsherrenstandes zu ahnden⁵. Daraus ergab sich allerdings eine Rechtsunsicherheit, denn nach wie vor hatte der Entscheid der Eidge nossen vom 17. April 1546 Bestand. Gemäss diesem konnte sich ein Gerichtsherren von einem Geschäft ausdrücklich distanzieren, womit für ihn automatisch die Kostenbeteiligung entfiel⁶. Die Frage war, ob ein mit der Mehrheit der Stimmen gefasster Beschluss auf dem Gerichtsherrentag den Abschied von 1546 hinfällig mache oder nicht. Dieser strittige Punkt sollte die Gemüter noch manchmal erhitzen. So beispielsweise im Jahre 1600, als die Gerichtsherren zusammen mit dem Land gegen die Städte Wil, Frauenfeld und Stein prozes sierten. Konstanz, dessen Sympathien auf Seiten der drei Städte lagen, erklärte schon früh, dass es in dieser Sache nicht mit den Gerichtsherren halten werde. Die Stadt verweigerte dementsprechend jede Kostenbeteiligung.⁷ Leider ver nehmen wir nicht, wie die Angelegenheit letztlich geklärt wurde.

Die Gerichtsherren wurden noch zwei weitere Male von Zahlungsunwilligen herausgefordert. 1605 weigerte sich das Spital Bischofszell, seine Anlagen zu bezahlen, und 1607 kam BENEDIKT STOCKAR den Forderungen des Gerichtsherrenstandes nicht nach. Dem Spital drohte man kurzerhand mit "Ver arrestierung" der im Thurgau liegenden Güter, was Wirkung zeigte, im Fall STOCKAR jedoch musste der Rechtsweg beschritten werden. Am 5. Februar 1607 trafen sich GREGOR VON ULM und HANS ULRICH VON LANDENBERG als Vertreter der Gerichtsherren mit BENEDIKT STOCKAR vor dem Landvogt ANTON SCHMID in Frauenfeld. STOCKAR behauptete, die Anlage seiner Herrschaft Neunforn sei von vier auf sechs Gulden erhöht worden, dies wider spreche alten Verträgen. Die Verordneten VON ULM und VON LANDENBERG

wiesen diese haltlosen Anschuldigungen zurück. Sie erklärten, dass STOCKARS Vater sich eigenhändig mit sechs Gulden in den Anlagerodel von 1581 eingetragen habe und bisher sei nie dagegen opponiert worden. Landvogt SCHMID meisterte die Situation mit einem gut bürgerlichen Vergleich; die Herrschaft Neunforn wurde neu mit fünf Gulden angelegt⁸.

Das 1581 geschaffene Besteuerungssystem des Gerichtsherrenstandes behauptete sich trotz Schwierigkeiten bis 1614. Neu hinzu kamen im Bereich Finanzwesen das Verehrungsgeld (Letzigelde) für den Landvogt und die Bussen für Nichterscheinen beim Gerichtsherrentag. Über Ursprung und Zusammensetzung des Letzigelde lässt sich aus den Quellen nicht viel herauskristallisieren. Nur soviel ergibt sich, dass die Reichenau 1603 mit zwei Gulden für die Verehrung des abziehenden Landvogts zu Buche stand und 1605 in Weinfelden beschlossen wurde, die Höhe des "Abschiedsgeldes" auf dem Gerichtsherrentag zu bestimmen und einzuziehen⁹. Letztlich hatten jene Gerichtsherren eine Krone Verehrgeld in den "Seckel" zu zahlen, die nicht am Letzimahl des Landvogts teilnahmen¹⁰.

Die Busse für das Nichterscheinen beim Gerichtsherrentag, die 1589 in die Satzungen aufgenommen worden sein musste, betrug zunächst eine Krone^{10a}. Sie vermochte ihren Zweck, die Gerichtsherren zu vermehrter Teilnahme an den Kongressen zu animieren, in keiner Weise zu erfüllen. Selbst Leute wie der Obervogt der Reichenau als Vertreter des Bischofs von Konstanz blieben über Jahre hinweg dem Gerichtsherrentag fern. Die Bestimmung vom 21. Mai 1612, das Bussgeld für diejenigen, die "nicht kommen, keinen Gesandten schicken oder sich nicht gebührend entschuldigen", auf zwei Kronen zu erhöhen, konnte die Standesmoral auch nicht heben¹¹.

Wie wir gesehen haben, oblag die Rechnungsführung über die Kasse des Gerichtsherrenstandes den dazu verordneten Ausschüssen. Ihre Arbeitsweise bleibt uns verborgen, und wir begegnen ihnen nur bei der Quittierung von Eingangszahlungen oder beim Prozessieren gegen unwillige Zahler. Um 1600 (möglicherweise ab 1589) muss sich das Wesen der Rechnungsführung grundsätzlich verändert haben: die Ausschüsse wurden zu einer Art Rechnungsprüfungskommission, und das Amt des "Buchhalters" ging an den Gerichtsherrenschreiber über. Diesen Sachverhalt bestätigt uns ein Bericht über den Gerichtsherrentag vom 4. September 1617. KILIAN KESSELRING, amtierender Gerichtsherrenschreiber, bezieht sich darin auf "seine letzte Rechnung" von 1610, die von vier verordneten Ausschüssen für richtig befunden und ratifiziert wurde¹². Man übertrug dem Gerichtsherrenschreiber auch die mühsame Aufgabe, für den fristgerechten Eingang der Anlagen zu sorgen. THOMAS KESSELRING, der Vater von KILIAN und dessen Amtsvorgänger, bestätigte 1607 den Gotteshäusern Ittingen und St. Pelagius in Bischofszell den Empfang ihrer Beitragszahlungen¹³.

Wir kommen auf die übrigen Änderungen der Gepflogenheiten zu sprechen, die der Gerichtsherrentag in der Zeit von 1581 bis 1614 durchmachte.

Funktionärsposten und Tagungslokalitäten des Gerichtsherrenstandes sind von diesen Betrachtungen ausgenommen; ihnen sind eigene Kapitel gewidmet. Die Einladungsschreiben zu den Zusammenkünften in Weinfelden wurden mit der Institutionalisierung des Gerichtsherrentages überflüssig. Sie kamen nur noch dann zum Tragen, wenn Kongresse auf Grund von Festtagen oder besonderer Vorkommnisse verschoben werden mussten, beziehungsweise aussergewöhnliche Umstände einen sofortigen Gerichtsherrentag notwendig machten. 1603 kollidierte die alljährliche Zusammenkunft mit dem Ostermontag und 1611 entfiel der Gerichtsherrentag ganz, weil im Thurgau die Pest wütete¹⁴. Die Form des Ausschreibens hatte sich gegenüber der Zeit vor 1581 nicht verändert. Es enthielt Datum, Tagungsbeginn, Ort und Traktanden der Versammlung. Gerichtsherrenschreiber KILIAN KESSELRING legte am 13. Februar im Plenum ein Ausschreiben zur Prüfung vor. Es wurde von allen Anwesenden “genügend informativ” befunden und ratifiziert¹⁵. Eine der Satzungen vom 11. Mai 1581 sah vor, den Gerichtsherrentag alljährlich am 2. Mai abzuhalten. Davon scheint man schon früh (1589) wieder abgekommen zu sein. Im Ausschreiben vom April 1603 heisst es, dass “jeder Gerichtsherr in eigener Person oder durch einen vollmächtigen Anwalt alle Jahre auf den ersten Montag im Mai den angesetzten Tag” in Weinfelden besuchen soll¹⁶. Nur wenige Jahre später wurde festgelegt, den Gerichtsherrentag “jährlich ohne Ausschreiben am Montag vor Maitag” abzuhalten¹⁷.

Das Bekenntnis des Bischofs von Konstanz zum Gerichtsherrenstand beeinflusste nicht unwesentlich den Ablauf der Verhandlungen auf dem Gerichtsherrentag in Weinfelden. Als vornehmstem Steuerzahler gebührte seinem Vertreter auf dem Kongress, dem Obergvogt der Reichenau, der beste Sitz und das erste Votum¹⁸. Um 08.00 Uhr eröffnete der Gerichtsherrenschreiber die Tagung und orientierte kurz über die laufenden Geschäfte und die Verrichtungen der verschiedenen Ausschüsse und Gesandtschaften. Darauf erfolgte eine allgemeine Umfrage mit Beginn beim Obergvogt der Reichenau. Hatte jeder seine Meinung kundgetan, schritt man zur Abstimmung. Für diese und für Wahlen galt das Mehrheitsprinzip (absolutes Mehr). Bester Beweis dafür sind Formulierungen wie “mit Mehr verabschiedet”, “mit Mehr beschlossen” und “mit Mehr gewählt”. Eine Frage aber blieb nach wie vor offen: Waren die auf dem Kongress gefassten Beschlüsse für alle Gerichtsherren verbindlich? In dieser Beziehung herrschte eine gewisse Rechtsunsicherheit, die auch durch die Abschiede der Eidgenossen nicht restlos geklärt wurde.

Bis 1581 verliefen die Gerichtsherrentage ziemlich konzeptlos. Mit den neuen Satzungen vom 11. Mai jenes Jahres, der Modifikation alter und Schaffung neuer Funktionärsstellen, wurden die Kongresse stringent. Das Amt des Gerichtsherrenschreibers erlangte grosse Bedeutung.

3.3.3 Funktionäre

Eine der Satzungen von 1581 bestimmte, den fünf weltlichen Ausschüssen der Gerichtsherren zwei geistliche beizuordnen. Der so gebildete Vorstand hatte die Aufgabe, sich mit den laufenden Geschäften des Gerichtsherrenstandes zu befassen. Er orientierte an den Gerichtsherrentagen über seine Verrichtungen, legte Rechenschaft ab über die ins Leben gerufene Gemeinschaftskasse und bestimmte die Höhe neuer Anlagen. Die Ausschüsse wurden auf den Kongressen nach dem Mehrheitsprinzip gewählt und versahen ihr Amt auf Lebenszeit¹⁹. Der Obervogt der Reichenau und der Abt von Fischingen waren mit ziemlicher Sicherheit Ausschüsse der geistlichen Bank.

Die Aufgaben der Ausschüsse wurden im Laufe der Jahre modifiziert. Von eigentlichen Rechnungsführern avancierten sie zu Rechnungsprüfungskommissären, und in den Geschäften der Gerichtsherren fungierten sie als eine Art selbständige Kommission mit (selbstgewährter) Handlungsvollmacht. 1612 hatte das Erbrecht auf Grund der Pest wieder an Aktualität gewonnen. Vom Landgericht ergingen verschiedene Urteile, die nicht den geltenden Normen (Gewohnheiten) entsprachen, worauf sich die Untertanen an die Gerichtsherren wandten. Deren Ausschüsse versammelten sich im Schloss Altenklingen, beschlossen eine Delegation zum Landvogt und beriefen den Gesamtkongress erst, als diese “Legation ohne Frucht” geblieben war²⁰.

Über den Wechsel in der Rechnungsführung von den Ausschüssen zum Gerichtsherrenschreiber wurde schon berichtet. Wir wissen nicht, ob dieser Übergang in den starken Persönlichkeiten der KESSELRINGS begründet war, oder ob ihm ein Beschluss des Gesamtkongresses vorausging. Tatsache ist, dass Gerichtsherrenschreiber KILIAN KESSELRING 1610 die Rechnung des Gerichtsherrenstandes den Ausschüssen zur Ratifikation vorlegte²¹. Im übrigen fehlen Quellen zur Rechnungsführung seit Beginn der gemeinsamen Kasse fast gänzlich. Aus den wenigen Brosamen ergibt sich immerhin noch, dass der Bezug der Anlagen auch über den Gerichtsherrenschreiber lief. Ihm zur Seite stand ein Bote, der all jene Beitragsleistungen einzuziehen hatte, die auf den Gerichtsherrentagen nicht direkt abgegolten wurden²². Dieses “Steuerbezugsystem” war äusserst unrentabel. In vielen Fällen hielten sich Botenlohn und fällige Anlagen die Waage, womit die effektiven Einnahmen gleich null waren. Dies traf vor allem bei Herrschaften zu, die niedrig veranlagt waren und weit von Weinfelden entfernt lagen.

Grosse Bedeutung innerhalb des Gerichtsherrenstandes erlangte die Funktion des Schreibers. Noch Mitte des 16. Jahrhunderts suchten die Gerichtsherren den Schreiber in seinem Hause auf und hielten dort der Einfachheit halber ihre Tagungen ab. Sie machten damit ihren Versammlungsort von Person und Tätigkeit des Schreibers abhängig. Es ist nicht auszumachen, wann sich die Gerichtsherren von Haus und Schreibdienst des Katholiken JOSEPH BOCKSTORF getrennt haben. In den Satzungen von 1581 finden sich erstaunlicher-

weise überhaupt keine Hinweise auf einen Gerichtsherrenschreiber, und wir müssen uns lange gedulden, ehe Quellen die Familie KESSELRING von Märstetten als Inhaber dieser Tätigkeit nennen. Es war THOMAS KESSELRING, der am 7. Mai 1599 dem Obervogt der Reichenau den Termin für ein Treffen mit dem Landvogt bekannt gab und zugleich seine persönliche Teilnahme an dieser Mission im Namen der Gerichtsherren bestätigte²³. 1607 quittierte derselbe Anlagezahlungen von Ittingen und St. Pelagius mit “Vogt von Weinfelden und Gerichtsherrenschreiber”.

Im gleichen Jahr war auch KILIAN KESSELRING, der Sohn von THOMAS, für den Gerichtsherrenstand tätig. Am 27. Mai 1607 wurde er beauftragt, eine “Supplication” an die regierenden Orte zu verfassen und darin zu bitten, die Gerichtsherren bei ihren Freiheiten zu schützen²⁴. Die sich aus dem Bittschreiben ergebenden Ortsstimmen nennen KILIAN KESSELRING dann klar und eindeutig “Schreiber der Gerichtsherren”²⁵. Ende 1613 war KESSELRING praktisch “Mädchen für alles” beim Gerichtsherrenstand: er verrichtete die allgemeine Schreibarbeit, lud zu Tagungen ein und eröffnete diese, er koordinierte die laufenden Geschäfte, war Tagsatzungsgesandter und Rechnungsführer. Um Ideen war er nie verlegen, und er hat in seinen Jahren als Gerichtsherrenschreiber viel für seine Vorgesetzten getan.

Über die Wahl von KILIAN KESSELRING zum Gerichtsherrenschreiber ist ebensowenig bekannt wie über die seines Vaters. Dies lässt den Schluss zu, dass sich das Amt innerhalb der Familie vererbte. Zwicky betitelt im *Schweizerischen Geschlechterbuch* schon KILIANS Grossvater VALENTIN mit “Schreiber des thurgauischen Gerichtsherrenstandes”²⁶. Letzterer bewegte sich um 1550 tatsächlich im Kreise der Gerichtsherren. Er unterzeichnete im Namen von HANS ULRICH VON LANDENBERG zu Altenklingen jene Petition, die sich einer Trennung von geistlichen und weltlichen Gerichtsherren widersetzte²⁷. An den Angaben ZWICKYS IST kaum zu zweifeln, womit sich der Kreis der Gerichtsherrenschreiber schliesst. Über den Katholiken JOSEPH BOCKSTORF kam die Schreiberstelle an die evangelische Familie KESSELRING aus Märstetten mit ihren Vertretern VALENTIN, THOMAS UND KILIAN. Hätte der unglückselige Zwischenfall während des Dreissigjährigen Krieges KILIAN nicht Ehre und Ämter gekostet, so wäre der Familie KESSELRING die Stelle des Gerichtsherrenschreibers wohl bis zur Revolution erhalten geblieben.

Folgende Änderungen gegenüber der Zeit vor 1581 sind bei den Delegationen nach Baden festzustellen: die Tagsatzungsgesandten der Gerichtsherren wurden neu vom Gerichtsherrenschreiber begleitet, und in ihren Reihen befanden sich auch zunehmend Vertreter der geistlichen Bank, insbesondere dann, wenn ein Geschäft die 12½ Gotteshäuser im Thurgau stark mitinteressierte. GEORG GEBEL, fürstlich-bischöflich-konstanzer Sekretär, JOHANN WEHRLI, OBERVOGT der Reichenau, HEKTOR VON BEROLDINGEN und BERCHTOLD BRÜMSI vertraten die Gerichtsherren 1599 im Marktgeschäft, und acht Jahre später holten HANS KONRAD VON BERNHAUSEN, BENEDIKT STOCKAR,

ULRICH PFISTER als Vertreter des Klosters Kreuzlingen, und KILIAN KESSEL-RING für das Land und den Gerichtsherrenstand in Sachen Umgeld die Kastanien aus dem Feuer²⁸.

Das Laufen in die Orte kam erst allmählich in Mode. Die Gerichtsherren liessen sich dabei in Form von Ortsstimmen ihre Rechte, Privilegien und Abschiede von Zürich, Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden (Ob- und Nid dem Kernwald), Zug und Glarus einzeln bestätigen. Für die beschwerlichen und kostspieligen Reisen von Ort zu Ort begnügte man sich mit kleinen Delegationen (1–3 Mann), die dafür umso hochkarätiger waren. Der Vorort Zürich war immer erste Anlaufstation, von dort ging es weiter über Zug nach Luzern. Es war Zweck dieser Ortsstimmen, bereits erfolgte Abschiede der regierenden Orte nochmals zu bekräftigen oder mit ihnen überhaupt erst den Weg für einen gemeinsamen Abschied zu ebnen. Gewährte ein Ort seine Stimme nicht, so bedeutete dies, dass sich sein Landvogt nicht an die Vereinbarungen der übrigen Regenten mit den Gerichtsherren halten musste. Ein gemeinsamer Abschied wurde dadurch ebenfalls verunmöglicht. 1568 wurde der Hasenbrief durch Ortsstimmen bestätigt, 1607 gingen diese dem Abschied über das Umgeld voraus, und 1608 bekräftigten die regierenden Orte mit ihren Stimmen den Vertretern der Gerichtsherren, HEKTOR VON BEROLDINGEN und HANS JOACHIM RÜPPLIN, deren Rechte und Freiheiten²⁹.

3.3.4 Tagungslokal

Erstes bekanntes Tagungslokal der Gerichtsherren war um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Haus des Schreibers JOSEPH BOCKSTORF in Weinfelden. Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie lange man dort vom Gastrecht Gebrauch machte und sich der Fähigkeiten des Schreibers von Weinfelden bediente. Änderungen ergaben sich möglicherweise mit der Institutionalisierung des Gerichtsherrentages 1581 oder mit dem Wechsel in der Schreiberstelle.

Konkrete Hinweise auf ein neues Tagungslokal der Gerichtsherren ergeben sich im ersten Dezennium des 17. Jahrhunderts. In einem Bericht über den Gerichtsherrentag vom 28. Mai 1607 heisst es, dass der Gemeinde Weinfelden “in derselben neuerbautem Kaufhaus ein Fenster mit gemeiner Gerichtsherren Panner Wappen zu verehren” versprochen worden sei³⁰. Es war damals durchaus üblich, dass Gemeinwesen sich für öffentliche Bauten von gewissen Kreisen Wappenfenster schenken liessen. Warum in Weinfelden gerade von den Gerichtsherren? Mögliche Antwort darauf gibt ein Einladungsschreiben zum Gerichtsherrentag fünf Jahre später. KILIAN KESSEL-RING bietet darin zur Plenarversammlung auf, festgelegt auf “den 12. Februar, um 08.00 Uhr, im Rats- oder Kaufhaus in Weinfelden”³¹. Das neue Gebäude war für die Versammlung der Gerichtsherren prädestiniert. Als eine Art Mehrzweckhalle vereinte es Kauf-, Wirts- und Ratshaus unter einem Dach. Jeder hatte damit Gelegenheit, sich von den Reisestrapazen zu erholen, sich zu verköstigen und not-

wendige Einkäufe zu tätigen. Es ist durchaus denkbar, dass sich die Gerichtsherren bereits beim Bau des neuen Rathauses darin einen Versammlungsraum gesichert haben.

Wir fassen die wesentlichen Merkmale der Organisation des Gerichtsherrenstandes zwischen 1581 und 1614 zusammen:

Die Satzungen vom 11. Mai 1581 brachten dem Gerichtsherrenstand eine gemeinsame Kasse, einen Vorstand von sieben Mitgliedern, die Institutionalisierung des Gerichtsherrentages und den Beitritt des Bischofs von Konstanz zum Kongress. Diese Verfassungsartikel, wenn wir sie so nennen dürfen, haben sich im wesentlichen bis 1614 erhalten.

Die gemeinsame Kasse gab am meisten zu Diskussionen Anlass. Immer wieder weigerten sich Gerichtsherren, ihre Anlagen zu bezahlen, und das Steuerbezugssystem via Boten war äusserst unrentabel. Auch blieb die Frage offen, wie weit die auf dem Gerichtsherrentag gefassten Beschlüsse, die naturgemäß mit erheblichen Ausgaben verbunden waren, allgemein verbindlich sein konnten. Der ursprünglichen Idee der Kasse, immer mit einer einfachen Anlage von 216 Gulden im Vorrat zu stehen, konnte nicht nachgelebt werden. Der erste Zusammenschuss war im Nu aufgebraucht, und den Beitragszahlungen musste wieder wie früher nachgejagt werden. Die Summe der einfachen Anlage aller Herrschaften war klar zu tief angesetzt. 216 Gulden genügten nicht einmal zum Erwerb einer einzigen Ortsstimme.

Der Vorstand der Gerichtsherren, bestehend aus fünf weltlichen und zwei geistlichen Vertretern (vermutlich Fischingen und Reichenau), war zunächst für den gesamten Geschäftsbereich des Gerichtsherrenstandes verantwortlich. Nach und nach löste er sich von verschiedenen Aufgaben und wurde zu einer Art vorberatender Kommission mit ziemlichem Gewicht. Die Rechnungsführung und der Bezug der Anlagen delegierte der Vorstand im ersten Dezennium des 17. Jahrhunderts an den Gerichtsherrenschreiber; die Ausschüsse fungierten nur noch als Rechnungsprüfungskommission. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgte auf dem Gerichtsherrentag nach dem Majorzsystem. Die Amtsdauer war unbeschränkt.

Die Funktion des Gerichtsherrenschreibers wurde mit der Aufbürdung der Rechnungsführung stark aufgewertet. KILIAN KESSELRING baute diese Position dank seiner hervorragenden Persönlichkeit noch weiter aus. Er übernahm alle Schreibarbeiten des Gerichtsherrenstandes, liess sich an die Tagsatzungen in Baden delegieren, eröffnete den Gerichtsherrentag und berief zu ausserordentlichen Kongressen.

Die Institutionalisierung des Gerichtsherrentages machte die Einladungsschreiben überflüssig. Sie wurden nur noch bei aussergewöhnlichen Begebenheiten eingesetzt. Der alljährliche Gerichtsherrentag wurde im Verlaufe der Jahre vom 2. Mai auf den Montag vor Maitag verschoben.

Der Verlauf der Gerichtsherrentage nahm mit dem Beitritt des Bischofs von Konstanz (als Inhaber der reichenauischen Gebiete) zum Gerichtsherrenstand konkretere Formen an. Als Herrn der Reichenau gebührte seinem Vertreter bester Sitz und erste Stimme auf dem Kongress. Diese Tatsache kann für den Ablauf der Verhandlungen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auf den Gerichtsherrentagen traten die Obervögte der Reichenau für die Sachen des Bischofs ein.

Das Interesse an den Gerichtsherrentagen scheint auch nach 1581 nicht gross gewesen zu sein. Viele Gerichtsherren blieben den Tagungen über Jahre hinweg fern oder liessen sich durch minderwertige Anwälte vertreten. Letztere konnten Unvorhergesehenes nur *ad referendum* nehmen und machten den Kongress dadurch beschlussunfähig. Der Wegfall der Einladungsschreiben mit Traktandenliste wirkte sich hier sicherlich negativ aus. Die Einführung von Bussgeldern für unentschuldigte Absenzen darf ebenfalls als Indiz für mangelndes Interesse an den gemeinsamen Zusammenkünften gewertet werden.

Es mag einigermassen überraschen, dass sich der Gerichtsherrenstand trotz dieser negativen Vorzeichen gegenüber dem Landvogt und den regierenden Orten durchzusetzen verstand. Die Erklärung dafür ist aber einfach. Politik machten in dieser kritischen Phase nicht die Gerichtsherren in ihrer Gesamtheit, sondern es war eine standesbewusste Elite unter ihnen, die das Geschehen bestimmte und über die Köpfe hinweg Entscheidungen fällte. Ihr gehörten der Vorstand und etwa zehn der vornehmsten Gerichtsherren an. Diese Elite verfocht ihre eigenen Anliegen ebenso souverän wie diejenigen, die von der bäuerlichen Landschaft an sie herangetragen wurde. Adlige und Bauersame harmonierten, wenn beide ihre Stacheln gegen Frauenfeld richteten. Untereinander blieb man durchaus argwöhnisch. So waren beispielsweise die Gerichtsherren immer wie versessen darauf, die Gemeindeversammlungen ihrer Untertanen zu beaufsichtigen.

3.4 Der Gerichtsherrenstand 1614–1700

3.4.1 Die Neuorientierung 1614

Der Gerichtsherrenstand befand sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts in einer schweren Krise. Die jährlichen Tagungen wurden schlecht besucht, und finanziell konnte sich die Organisation der Gerichtsherren nur noch knapp über Wasser halten. Am 14. März 1614 trafen sich die amtierenden Ausschüsse und die zwölf vornehmsten Gerichtsherren zu einer ausserordentlichen Sitzung und betrieben Ursachenforschung über die Misere in ihrem “Gemeinwesen”. Die rückläufigen Besucherzahlen an den Gerichtsherrentagen führte man einerseits auf den Pestzug von 1611 zurück, welcher auch unter den Gerichtsherren reiche Ernte gehalten hatte, andererseits auf die Tatsache, dass nur wenige Gerichtsherren persönlich zu den Tagungen erschienen und sich

durch “minderwertige Subjekte” vertreten liessen. Die Erklärungen für die Finanzkrise waren plausibler. Viele Gerichtsherren bezahlten ihre Anlagen (Steuern) nur sehr sporadisch, und deren Bezug durch Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenboten war so aufwendig, dass ein Drittel der jeweiligen Gesamteinnahmen für Spesen ausgegeben werden mussten¹.

In dieser Situation war guter Rat teuer. Die Anwesenden einigten sich darauf, die Verfassung von 1581 wieder in Kraft treten zu lassen und Verbesserungsvorschläge, die von Seiten KILIAN KESSELRINGS und HEINRICH ZINGGS, des Obervogts von Bürglen, kamen, zuerst dem Gesamtgerichtsherrenkongress auf “Approbation oder Widerstand” vorzulegen. Alle Gerichtsherren waren deshalb “per Patent” auf den 28. April nach Weinfelden einzuladen und in einem Begleitschreiben kurz über die eingegangenen Verbesserungsvorschläge zu orientieren. Der Landvogt und seine Mitbeamten erhielten ebenfalls Einladungen zur geplanten Plenarsitzung². Das Interesse an der relativ kurzfristig einberufenen Generalversammlung blieb erstaunlich gering. Von insgesamt 72 Gerichtsherren der Landgrafschaft folgten am 28. April nur gerade 16 der Einladung, wobei die anwesenden noch teilweise als Anwälte anderer Herrschaftsinhaber fungierten. Alle eingegangenen Reformvorschläge wurden nochmals sorgfältig geprüft und mit “einhelliger Stimm und Mehr” folgende Ordnung verabschiedet:

1. Die Verfassung von 1581 wird in allen Punkten bestätigt (Treffen alle Jahre am ersten Montag im Mai. Wer Tagungen fernbleibt, zahlt neu zwei Kronen Strafgeld).
2. Für das Abschiedsgeschenk (Letzimahl) des Landvogts soll jeder Gerichtsherr alle zwei Jahre eine Krone bezahlen.
3. Es soll ein Ausschuss von 12 bis 16 geistlichen und weltlichen Gerichtsherren gebildet werden, der sich jährlich am letzten Montag im April trifft. Aufgabe dieses Ausschusses soll es sein, für die Erhaltung der “gerichtsherrlichen Freiheiten” zu sorgen.
4. Um der ständigen Finanznot des Gerichtsherrenstandes entgegenzuwirken, soll die einfache Anlage eines jeden Gerichtsherrn kapitalisiert und die daraus resultierende Summe gegen gute Verzinsung auf 10 Jahre angelegt werden. Wer seine Anlage nicht kapitalisieren und der gemeinsamen Kasse zur Verfügung stellen möchte, soll verpflichtet sein, davon jährlich den Zins zu erstatten.
5. Der unter Punkt 3 erwähnte Ausschuss hat eine Kommission (bestehend aus 4 Mitgliedern) zu bestimmen, welche über das gemeinsame Kapital Rechnung führt und jährlich Rechenschaft ablegt.
6. Sollte der Gerichtsherrenstand vor Ablauf der 10 Jahre eine weitere Anlage (einfache Steuer) beschliessen, so ist diese von jedem Gerichtsherrn unverzüglich zu entrichten³.

Mit diesen neuen Rechtsgrundsätzen war die Basis für eine verheissungsvollere Zusammenarbeit der Gerichtsherren gelegt. Die Beschlüsse der Tagung waren allgemein verbindlich, denn bei Abstimmungen und Wahlen auf den Gerichtsherrentagen hatte das Majorzprinzip seine Gültigkeit. Die neue Verfassung wurde im nachhinein durch einen eidgenössischen Abschied bestätigt (21. Juli 1614)⁴. Warum es trotzdem nicht gelang, das Werk vom 28. April in vollem Umfang durchzusetzen, soll im nächsten Kapitel dargelegt werden.

3.4.2 Entwicklung bis 1700

Die Paragraphen über die Beschaffung von Geldmitteln in der neuen Ordnung sorgten für Gesprächsstoff. Vor allem der Bischof von Konstanz als höchstveranlagter Steuerzahler wehrte sich gegen die Kapitalisierung der einfachen Anlage und wollte sich auch nicht darauf verstehen, davon jährlich den Zins zuzusichern. Seinem Beispiel folgte bald die gesamte geistliche Bank, wodurch die gutgemeinten Verbesserungsvorschläge der führenden Gerichtsherren schon bald ins Wanken gerieten. Am 12. Mai 1615 liess der Bischof die Gerichtsherren wissen, dass er ihr "Vorhaben" keinesfalls verhindern wolle, nehme aber für sich in Anspruch, über die jährlichen Zahlungen frei entscheiden zu können. Die Ausschüsse der Gerichtsherren machten in ihrer Antwort an den Herrn der Reichenau nochmals auf die Beschlüsse vom 28. April und die Erläuterung der regierenden Orte vom Juli 1614 aufmerksam und gaben zu bedenken, dass die Absicht des Bischofs, sich von Jahr zu Jahr frei entscheiden zu wollen, insofern nicht gut sei, als andere Gerichtsherren daselbe tun könnten, wodurch an eine allgemeinverbindliche Anlage nicht mehr zu denken wäre. Der Bischof wurde nochmals aufgefordert, "seine Anlage in Kapital zu bezahlen oder die jährliche Verzinsung davon zu bestätigen"¹. Die Bemühungen der Gerichtsherrenausschüsse blieben erfolglos. Der Kirchenfürst ging selbst auf das verlockende Angebot nicht ein, die Summe des geplanten Zusammenschusses (ca. 4000 Gulden) auf die Reichenau anzulegen und von dort verzinsen zu lassen. Die Kapitalisierung kam für ihn nicht in Frage, und zu den jährlichen Zahlungen wollte er sich nicht verpflichten.

Der Beginn des Dreissigjährigen Krieges 1618 verhinderte letztendlich die konsequente Durchsetzung der Beschlüsse vom 28. April 1614. Damit war die grosse Chance vertan, den Gerichtsherrenstand zumindest für einige Jahre finanziell abzusichern. Dies wäre in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur von Vorteil gewesen. Die kriegerischen Auseinandersetzungen in Europa ließen auch im Thurgau die Militärausgaben in die Höhe schnellen, wodurch Gerichtsherren und Land von der Obrigkeit vermehrt zur Kasse gebeten wurden. Zwischen 1626 und 1628 hatte der Gerichtsherrenstand 41 Anlagen (eine einfache Anlage ergab rund 200 Gulden) aufzubringen, zwischen 1629 und 1637 47 Anlagen und zwischen 1645 und 1652 44 Anlagen. In den letzten vier Jahr-

zehnten des 17. Jahrhunderts pendelte sich die Zahl der jährlichen Anlagen bei durchschnittlich zwei bis drei ein².

Die hohen Kriegs- und Verteidigungskosten führten immer wieder zu Versuchen, sich vom Gerichtsherrenstand und den damit verbundenen Pflichten zurückzuziehen. 1618 sagten sich die Frauenklöster Feldbach und Tänikon "von Gerichtsherrentag und Anlagen los", wurden aber auf Intervention der Gerichtsherren von den regierenden Orten an die bestehenden Verträge erinnert³. Zehn Jahre später beauftragte der Bischof von Konstanz den Amtseinnehmer der Reichenau, ein Rechtsgutachten zu erstellen, inwieweit das Kloster verpflichtet sei, mit den Gerichtsherren im Thurgau "in Korrespondenz oder Kommission" zu verbleiben. Beabsichtigt war eine Trennung der geistlichen Gerichtsherren von der weltlichen Bank, eine Trennung, die laut Abschieden vom 17. April 1546 und vom 26. März 1628 überhaupt nicht möglich war. Im Juli 1628 nahmen der Bischof und seine Anhänger Abstand von ihrem Vorhaben, wollten aber künftige Ausgaben von ihrer persönlichen Zusage abhängig machen. Auch späteren Trennungsversuchen vom Gerichtsherrenstand war wenig Erfolg beschieden. Ausnahmen bildeten die Stadt Stein, die Vorderbrugg für 400 Gulden aus der Körperschaft auskaufte, und das Kloster Magdenau, das entgegen "alter Abschiede und Gewohnheiten" aus dem Gerichtsherrenstand entlassen wurde⁴.

Mit den Verfassungsreformen von 1614 erhofften sich die Gerichtsherrenausschüsse auch mehr Solidarität unter den Standesgenossen und steigende Teilnehmerzahlen an den Gerichtsherrentagen. Beides traf nicht ein. Landvogt MELCHIOR LUSSI zeigte sich 1625 sehr erfreut über die Einladung zum alljährlichen Gerichtsherrentag in Weinfelden und verspürte "eine sonderbare Lust und Begierde, mit einem so stadtlichen, ansehnlichen Konvent von geistlichen, adeligen und ehrlichen Personen zu sprechen". Was er dann tatsächlich zu sehen und zu hören bekam, war wenig erbaulich. Es waren nur sehr wenige Gerichtsherren anwesend, und ihre Wortführer beklagten sich bei LUSSI, dass "obwohl zu unterschiedlichen Malen sich gemeine geistliche und weltliche Gerichtsherren verbunden und verabschiedet, alljährlich auf den ersten Montag im Mai, ohne alle Hinderung, bei zwei Kronen Strafe, in Weinfelden zu erscheinen und keiner ausbleiben soll, so tue doch der weniger Teil erscheinen, wollen auch zum Teil weder ihre Anlagen noch Kronen Bussen bezahlen"⁵.

Die Besucherzahlen an den Gerichtsherrentagen blieben während des gesamten 17. Jahrhunderts dürftig. 1614 bis 1650 besuchten durchschnittlich 20 Interessierte die Gesamtssessionen; 1651 bis 1700 lag der Schnitt etwa bei 25 bis 30 Kongressbesuchern. Einen Minusrekord an Teilnehmern verzeichnete der ausserordentliche Gerichtsherrentag vom 10. Juli 1653, als nur 14 von 72 Mitgliedern erschienen, währenddem die alljährliche Zusammenkunft vom 8. Mai 1668 stolze 33 Gerichtsherren zu mobilisieren vermochte. Manchmal ging Quantität vor Qualität, wie etwa 1671, als hinter der Besucherzahl vermerkt

wurde, dass sich unter den 26 Anwesenden ein “grosser Teil Bedienstete” befindet. Der allgemeine Gerichtsherrenkonvent vom 6. Mai 1647 wurde vertagt, weil nur 15 Gerichtsherren den Weg nach Weinfelden angetreten und sich für “inkompetent” erklärt hatten, eine mehrfache Anlage zu beschliessen⁷.

Dies bringt uns zwangsläufig nochmals auf die Frage, wie das gesamte Wahl- und Abstimmungswesen auf dem Gerichtsherrentag organisiert war. Abschiede der regierenden Orte aus den Jahren 1599, 1614 und 1628 belegen klar, dass auf den Gerichtsherrentagen sowohl bei Wahlen als auch bei Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheidend war. Von einem absoluten oder relativen Mehr bei Wahlen, respektive qualifiziertem Mehr oder Quorum bei Abstimmungen ist nirgends die Rede. Im Abschied vom 21. Juli 1614 heisst es: “Wann über kurtz oder lange Zeith ain gebührlich Mehr under Ihnen den gemainen gaist- und weltlichen Grichtsherren gemacht, dass das Minder demselbigen gehorsamblich nachkhommen solle.”⁸ Entscheide, die auf den Gerichtsherrentagen gefällt wurden, waren also für alle Mitglieder des Gerichtsherrenstandes verbindlich. Die Praxis zeigte aber, dass viele Beschlüsse nur mit grösster Mühe durchzusetzen waren.

Auf den Gerichtsherrentagen wogen die Stimmen aller Gerichtsherren gleich. 1670 wagte man zum ersten Mal, diese Tatsache in Frage zu stellen. Es war bezeichnenderweise der Obervogt der Reichenau, der sich darüber beklagte, dass “die Voten derjenigen Gerichtsherren, die nur einen oder zwei Gulden Anlage (Steuern, Jahresbeitrag) bezahlten, ebensoviel gelten wie jene von denen, die 16 Gulden zu leisten hätten”⁹. In einem Schreiben an seine Vorgesetzten in Meersburg machte sich Dr. ANDREAS WAIBEL für einen neuen Abstimmungsmodus stark. Sein brisanter Vorschlag ging dahin, die niedrig eingesteuerten Gerichtsherren vom “Votieren” ganz auszuschliessen, oder aber die Stimmenzahl eines jeden Gerichtsherren von den jeweiligen Beitragsleistungen abhängig zu machen (Anzahl Gulden Anlage = Anzahl Stimmen)¹⁰. Auf dem Gerichtsherrentag drang Waibel mit seinen Vorschlägen nicht durch. Am 17. Mai 1674 sah eine Kompromisslösung vor, jedem Gerichtsherrn soviele Stimmen zuzugestehen, wie er “Letzikronen” bezahle¹¹. Gemäss Paragraph 2 der Neuorientierung von 1614 bezahlte jeder Gerichtsherr alle zwei Jahre eine Letzikrone, was wiederum bedeutet hätte, pro Gerichtsherr eine Stimme und somit keine Änderung der alten Zustände. Nun berücksichtigte aber die Kompromisslösung von 1674 die Handänderung der Herrschaften ab 1614. Die Vogteien Hessenreuti, Amriswil und Buhwil beispielsweise gehörten zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch verschiedenen Herren. Bis 1674 kaufte St. Gallen diese Herrschaften zusammen und übernahm damit auch die Pflicht der “Letzikronen”. Die Stadt hatte damit indirekt drei Stimmen auf dem Gerichtsherrentag gekauft.

Im Ablauf der Gerichtsherrentage ergaben sich im 17. Jahrhundert nur insofern Änderungen, als der Landeshauptmann zur bedeutenden Figur innerhalb des Standes wurde und eine Art Führungsrolle übernahm. Näheres dazu

findet sich in Kapitel 3.4.3.1. Ebenso verweisen möchte ich auf Kapitel 3.4.3.3, wo die in den Paragraphen 3 und 5 der Ordnung von 1614 angesprochenen Ausschüsse in ihrer langjährigen Entwicklung abgehandelt werden.

3.4.3 Funktionäre

Die Gerichtsherren wählten unter sich den Landeshauptmann, den Landesleutnant, den Landesfähnrich und den Gerichtsherrenschreiber. Die erstge nannten Würdenträger mussten selbst dem Gerichtsherrenstand angehören, während zum Schreiber auch ein gewöhnlicher Landsasse gewählt werden konnte. Die Titulatur der drei gerichtsherrlichen Würden, der “höchsten Landsoffiziers”, verrät ihre ursprünglich militärischen Funktionen. HELENE HASENFRATZ schreibt dazu lediglich: “Die militärischen Benennungen bedeuteten im 18. Jahrhundert nur so viel als leere Titel”¹. An dieser Bemerkung ist soviel richtig, dass die tatsächliche Bedeutung der gerichtsherrlichen Ämter für die ganze Landgrafschaft sich im Laufe der Zeit stark vermindert hatte. Von den militärischen Funktionen der Stellen des Landeshauptmanns, Landesleutnants und Landesfähnrichs kündete um 1700 praktisch nurmehr der Titel, da die Militärorganisation seit 1628 von den Quartieren und ihren meist aus Landleuten genommenen Quartierhauptleuten getragen war.

Wir gehen nun auf die verschiedenen Chargen innerhalb des Gerichtsherrenstandes ein. Hauptaugenmerk gilt den beiden wichtigsten Ämtern, nämlich denen des Landeshauptmanns und des Gerichtsherrenschreibers. Alle weiteren Beamten, die für das Funktionieren der Körperschaft (mehr oder weniger) nötig waren, werden nur am Rande gestreift (Landesleutnant, Landesfähnrich und Gerichtsherrenbote).

Innerer und Mehrerer Ausschuss, die “Kommissionen” des Gerichtsherrenstandes, hervorgegangen aus den Satzungen von 1614, sowie Deputationen und Gesandtschaften werden wieder etwas ausführlicher abgehandelt.

3.4.3.1 Landeshauptmann, Landesleutnant und Landesfähnrich

Die Satzungen von 1581 und 1614 sahen für den Landeshauptmann keine besonderen Funktionen innerhalb des Gerichtsherrenstandes vor. Vielmehr ist er in eine hervorragende Stellung hineingewachsen auf Grund seiner Position als militärischer Führer der Landgrafschaft Thurgau. Ausgangspunkt dazu war eine erste neue Kriegsordnung (1619) unter Führung der Gerichtsherren, eine Ordnung, die offensichtlich versagte und schon 1628 durch die Quartierorganisation abgelöst wurde, worauf auch die von den Gerichtsherren besetzten Stellen des Landeshauptmanns, Landesleutnants und Landesfähnrichs in militärischer Hinsicht an Bedeutung verloren¹. Für den Gerichtsherrenstand blieb nun aber der Landeshauptmann die Autoritätsperson, die im Laufe des 17. Jahrhunderts zur zentralen Figur des Standes wurde. In den Abschieden

von 1542 und 1543 hatten die regierenden Orte den Gerichtsherren eingeräumt, in Kriegszeiten, wenn der Landvogt nicht selber das Kommando der Truppen übernehmen wollte, einen Landeshauptmann aus ihren Reihen zu wählen. Die Besetzung der Landeshauptmannstelle war also nur in Kriegszeiten vorgesehen, und an diese Regelung hat man sich anscheinend bis 1619 gehalten. Der Dreissigjährige Krieg liess die Stelle zur Dauereinrichtung werden, wobei der Landeshauptmann ab 1628 (mit Beginn der Quartierorganisation) in gleicher Masse an militärischer Bedeutung verlor, wie er an Wichtigkeit für den Gerichtsherrenstand gewann.

Wie das Betätigungsgebiet der verschiedenen Gremien des Gerichtsherrenstandes, so ist auch dasjenige des Landeshauptmanns allmählich gewachsen. Dieses Betätigungsgebiet nimmt mit HEKTOR VON BEROLDINGEN, dem ersten Landeshauptmann, der als Funktionär des Gerichtsherrenstandes fassbar wird, vage Konturen an, Konturen, die sich bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu einem klaren Bild verfestigen².

Der Landeshauptmann präsidierte zusammen mit dem Vertreter der Reichenau (Vertreter des Bischofs von Konstanz) den Minderen Ausschuss, war Hauptperson im Mehreren Ausschuss und Wortführer bei den Versammlungen des gesamten Gerichtsherrenstandes. Er zeichnete verantwortlich für die Einladungsschreiben (Patente) zu den Tagungen der verschiedenen Gremien, eine Aufgabe, die bei vakanter Landeshauptmannstelle der Vertreter der Reichenau wahrnahm³. Mit der Schliessung der gerichtsherrlichen Kanzlei in Wittenwil (Ablösung der HARDER als Gerichtsherrenschreiber) und der Verlegung des Archivs an den jeweiligen Wohnort des Landeshauptmanns (siehe Anhang 2, Gerichtsherrenarchiv) um die Mitte des 17. Jahrhunderts konzentrierten sich die „ausenpolitischen Beziehungen“ des Gerichtsherrenstandes in der Hand des Landeshauptmanns. Er war Ansprechpartner sowohl für den Landvogt und regierende Orte als auch für die Vertreter der Untertanen, die Quartierhauptleute. Vielfach führte er Delegationen der Gerichtsherren nach Baden und in die Orte an und liess es sich auch nicht nehmen, beim Letzimahl eines jeweiligen Landvogts persönlich zu erscheinen. Der Landeshauptmann stand in engem Kontakt zum Gerichtsherrenschreiber, dem er sämtliche notwendigen Schreibaufträge erteilte. Zusammen mit dem Landesleutnant und dem Landesfähnrich sowie den Quartierhauptleuten bestellte er in Kriegszeiten die höheren Landesoffiziere⁴. Die Wahl des Landeshauptmanns bedurfte der Bestätigung durch die regierenden Orte. Die Leistung des Amtseides hatte bis 1696 in Baden zu erfolgen, später konnte dies vor dem Oberamt in Frauenfeld geschehen⁵.

Bei diesem Anforderungsprofil ist es verständlich, dass nur wohlverdiente Gerichtsherren mit entsprechendem Charisma Aussicht auf die Landeshauptmannstelle hatten. Ausschlaggebend für die Wahl war aber auch die Religionszugehörigkeit und der Besitz einer „ansehnlichen“ Herrschaft mit Untertanen. Sämtliche Landeshauptleute des 17. Jahrhunderts waren katholisch und standen in Diensten von Kirchenfürsten.

Landeshauptleute des 17. Jahrhunderts:

- 1619–1627 HEKTOR VON BEROLDINGEN, Gachnang und Gündelhart, fürstl.-einsiedl. Rat
- 1628–1653 HANS JAKOB BLARER VON WARTENSEE, Dozwil und Freihirten, fürstl.-st. gallischer Rat
- 1653–1665 WERNER VON ULM, Griesenberg, fürstl.-st. gallischer Rat
- 1665–1696 SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, Sonnenberg, Obervogt in Bischofszell und fürstl.-bischöfl. konstanz. Rat
- 1696–1702 Baron KASPAR KONRAD VON BEROLDINGEN, Gündelhart, Freiherr (fürstl.-einsiedl. Rat?)

HEKTOR VON BEROLDINGEN war massgeblich beteiligt an der Aufstellung der neuen Kriegsordnung im Jahre 1619. Durch dieselbe wurde er auch zum Landeshauptmann, d. h. zum Oberbefehlshaber aller thurgauischen Mannschaften eingesetzt. Nachrichten über seine Wahl und deren Bestätigung durch die regierenden Orte finden sich keine. VON BEROLDINGEN war “ein guter Päpstler” und dank seiner guten Beziehungen nach Frauenfeld und in die Internen Orte für die Landeshauptmannstelle prädestiniert⁶. Während seiner kurzen Amtszeit setzte sich der gebürtige Urner vehement für die Rechte des Gerichtsherrenstandes ein. Zusammen mit KILIAN KESSELRING verfocht er mehrmals die Anliegen seiner Standesgenossen in Baden, verhinderte durch sein resolutes Auftreten Neuerungen in der Beziehung der Gerichtsherren zum Landvogt und lud den Bischof von Konstanz jeweils persönlich zur Bezahlung der beschlossenen Anlagen (Steuern) ein⁷.

VON BEROLDINGEN wird am 12. April 1627 letztmals erwähnt. Sein Schicksal ist ebenso unbekannt wie die Einzelheiten um die Bestellung seines Nachfolgers⁸. Reglementskonform scheint der neue Landeshauptmann HANS JAKOB BLARER VON WARTENSEE nicht gewählt worden zu sein, denn im Mai des Jahres 1628 machte der Bischof von Konstanz den Gerichtsherren den Vorwurf, “verschiedene unter ihnen täten sich zusammen und fassten Beschlüsse nach ihrem Gefallen, wie kürzlich bei der Neubestellung der Landeshauptmannstelle geschehen”⁹.

HANS JAKOB BLARER war bis zu seiner Wahl zum Landeshauptmann Landesfähnrich. Der Gerichtsherr von Dozwil und Inhaber des Freihofes (Blarerhofes) in Bischofszell stand in Diensten des Abtes von St. Gallen. Während seiner 25jährigen Amtszeit als Landeshauptmann trat BLARER nie gross in Erscheinung. Zwischen 1640 und 1643 bat er den Gerichtsherrenstand wiederholt um Entlassung (weil “70jährig”), worauf ihm seine Standesgenossen erwider-ten, dies könne nicht “ohne Konsens der Hohen Obrigkeit geschehen”. Er solle die Stelle “der Nützlichkeit nach versehen”¹⁰. WOLF CHRISTOPH VON BERNHAUSEN wurde ihm zum Adjunkten beigegeben, und dieser sah sich schon bald selbst in die Rolle des Landeshauptmanns gedrängt. VON BERNHAUSEN wurde zeitweise offiziell mit Landeshauptmann bezeichnet, gewählt wurde er aber nie.

Als er 1652 “ins Reich” zog, stellte der Gerichtsherrenstand dem nach wie vor amtierenden BLARER als Stellvertreter JAKOB WERNER VON ULM zur Seite¹¹.

HANS JAKOB BLARER starb im Mai 1653. Zu seinem Nachfolger bestimmten die Gerichtsherren seinen Adjunkten und bisherigen Landesfähnrich JAKOB WERNER VON ULM. Im September des gleichen Jahres bestätigten die regierenden Orte die Wahl VON ULMS¹². Der neue Landeshauptmann war Sohn jenes MARX VON ULM, der im Jahre 1622 konvertierte und durch die Heirat mit ANNA BARBARA REICHLIN VON MELDEGG in den Besitz der Herrschaft Liebburg kam¹³. Der Amtsantritt von JAKOB WERNER VON ULM fiel in eine bewegte Zeit. Für die Niederschlagung der Baueraufstände im Luzernischen wurden Thurgauer Truppen aufgeboten, und an den Landeshauptmann erging von Seiten der mitbeteiligten Orte der Befehl, im Thurgau “die Stimmung über die Vorgänge in Luzern” zu erforschen¹⁴. Zwei Jahre später verlangte der regierende Landvogt JAKOB WICKHARD von Zug beim Landeshauptmann eine Neutralitätserklärung der Gerichtsherren in der Auseinandersetzung zwischen Schwyz und Zürich¹⁵. JAKOB WERNER VON ULM meisterte all seine Aufgaben mit Bravour, und unter seiner Ägide wurde es zur Tradition, die Gerichtsherren nicht nur zu “extraordinari” Tagungen einzuladen, sondern auch zu den “ordinari Conventen”. Auch das Gerichtsherrenarchiv fand ab der Zeit VON ULMS seinen Platz beim jeweiligen Landeshauptmann.

Als JAKOB WERNER VON ULM im Juli 1665 verschied, entwickelte sich innerhalb des Gerichtsherrenstandes erstmals ein religiös gefärbter Wahlkampf um seine Nachfolge. Auf dem Gerichtsherrentag vom 1. Mai 1666 eröffnete der Obervogt der Reichenau, Dr. ANDREAS WAIBEL, das Tauziehen um die Landeshauptmannstelle mit folgenden Worten: “Die Wahl müsste eigentlich auf Junker FRIEDRICH VON LANDENBERG, den wohlverdienten Landesleutnant, fallen. Dieser sei aber zu alt, um ein so schweres Amt zu übernehmen. Landeswachtmeister HEKTOR VON BEROLDINGEN, ein weiterer möglicher Kandidat, begehre diese Charge nicht, weil er sonst viel zu tun hätte und seine Güter mehrteils im Reich lägen. Darauf hätte der Bischof von Konstanz für gut befunden, seinen Vogt von Bischofszell, SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, zu nominieren. Er, der Obervogt, gebe ihm seine Stimme.” Mit diesem Votum gewann WAIBEL erwartungsgemäss die Stimmen aller katholischen Gerichtsherren für den Schützling des Bischofs, obwohl sich der Obervogt von Weinfelden vehement für FRIEDRICH VON LANDENBERG einsetzte. HANS BALTHASAR WIDENHUBER, der evangelische Obervogt von Bürglen, schildert den Ausgang der Wahl folgendermassen: “Unangesehen des tapferen Widerstandes seien ihrer zuviel und der unsrigen zu wenig gewesen; daher Herr Obervogt mit 48 Stimmen das Mehr erhalten, Junker LANDENBERG 20 Stimmen. Letzterem ging Parteilichkeit und handgreifliche Partie so zu Herzen, dass er sogleich mündlich von der 30jährigen Landesleutnantstelle zurücktreten wollte, es dann nicht getan, aber verlauten lassen, er werde es in den nächsten Tagen schriftlich tun.”¹⁶

Mit SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN wählten die (katholischen) Gerichtsherren eine absolute Vertrauensperson des Bischofs von Konstanz. Der Mann mit den guten Beziehungen zur Innerschweiz war Inhaber der ausgedehnten Herrschaft Sonnenberg und als bischöflicher Rat auch Obervogt von Bischofszell. Vor seiner Wahl zum Landeshauptmann hatte VON BEROLDINGEN beim Gerichtsherrenstand keine besondere Funktion inne, gehörte demselben aber schon über Jahre hinweg an. Mit viel Elan machte er sich an seine neue Aufgabe. In den ersten Jahren seiner Amtszeit reiste VON BEROLDINGEN im Namen der Gerichtsherren wiederholt nach Baden und in die Orte. Er war massgeblich mitbeteiligt am Ausgleich zwischen Gerichtsherrenstand und den acht Quartieren in der Kriegskostenfrage (1691), und seine Sorge um die Stadesgenossen war vorbildlich. So lud er beispielsweise am 20. April 1672 die Gerichtsherren folgendermassen zur jährlichen Tagung ein: "Dass obwohlen altem Herkommen und Gebrouch nach der allgemeine general. Grichtsherren Tag jährlich am ersten Montag im Mayen ohnausgeschrieben zu besuechen verordnet, nicht desto weniger aber weilen erstbesagter gewohnlich angesezter Convents Tag bey solchem zuerscheinen, einem oder anderm ausser Gedächtnus entfallen möchte..."¹⁷.

Im Jahr 1696 beschloss SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN "ausser Landes" zu wohnen. Deshalb kündigte er seine Stelle als Landeshauptmann, die er während 30 Jahren bekleidet hatte. Am 4. Juni gleichen Jahres wählten die Gerichtsherren KASPAR KONRAD VON BEROLDINGEN einstimmig (*vota unanimia*) zu seinem Nachfolger. Die evangelischen Standesmitglieder knüpften für ihr Ja an der Ernennung des neuen Landeshauptmanns die Bedingung, dass der neue Landesfähnrich "aus ihren Reihen kommen müsse"¹⁸. Diese Bedingung wurde erst Jahre später erfüllt.

KASPAR KONRAD VON BEROLDINGEN wurde trotz Protesten Zürichs von den katholischen Orten bestätigt, und er musste seinen Eid nicht wie sonst üblich in Baden ablegen, sondern er konnte dies vor dem Oberamt in Frauenfeld tun¹⁹. VON BEROLDINGEN war nur eine kurze Amtszeit beschieden. Sechs Jahre nach seiner glanzvollen Wahl verstarb er 1702 im Alter von 74 Jahren. Mit dem Baron von Gündelhart schloss sich der Kreis der Landeshauptleute im 17. Jahrhundert.

LANDESLEUTNANT UND LANDESFAHNICH nahmen im 17. Jahrhundert keine besonderen Aufgaben innerhalb des Gerichtsherrenstandes wahr. Sie hatten dank ihrer (wenn auch bescheidenen) militärischen Position aber immerhin gewisse Aussichten auf die Landeshauptmannstelle und waren zeitweise Mitglieder des Minderen und Mehreren Ausschusses²⁰.

Mehr Bedeutung erlangten Landesleutnant und Landesfähnrich im 18. Jahrhundert (nach 1712). Auf Drängen der evangelischen Partei innerhalb des Gerichtsherrenstandes wurde die Landesleutnantstelle Vorstufe zum Posten des Landeshauptmanns. War der Landeshauptmann katholisch, so hatte der Landesleutnant evangelisch zu sein, und "letzterer sollte ersterem absolute

succedieren". Auch bei der Landesfähnrichstelle sah man den Wechsel der Religionen vor. Dies waren klare Zugeständnisse der Katholiken an die Protestanten, denn bei einer *libera electio totius conventionis* hätten die Evangelischen nie eine Chance gehabt, in die entscheidenden Gremien und Funktionärsstellen des Gerichtsherrenstandes zu gelangen²¹.

3.4.3.2 Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenbote

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die Stelle des Gerichtsherrenschreibers. Der Schreiber musste kein Gerichtsherr sein, sondern ein jeder "wackerer, gutbeleumdeter, verständiger und mit Vorteil auch vermögender Landmann" konnte dieses Amt erhalten.

Gerichtsherrenschreiber bis 1700:

JOSEPH BOCKSTORF (–)	Schreiber von Weinfelden
VALENTIN KESSELRING (–)	Schreiber und Untervogt Altenklingen, Amtmann der Dompropstei in Wigoltingen
THOMAS KESSELRING (– 1607)	Vogt der Gerichtsherrschaften Liebenfels, Altenklingen und Weinfelden
KILIAN KESSELRING (1607–1636)	Schreiber der Gerichtsherrschaften Wellenberg, Hüttlingen, Pfyn und Weinfelden
BENEDIKT HARDER (1636–1652)	Gerichtsherr von Wittenwil, Landrichter im Thurgau
JOHANN LUDWIG HARDER (1652–1671)	Vogt in Lipperswil, Gerichtsherr von Wittenwil, Landrichter im Thurgau
JOHANN CHRYSOSTOMUS BRIDLER (1671–1681)	Stadtschreiber Bischofszell
JOSEPH MÜLLER (1681–1684)	Bürger von Wil
WOLFGANG SCHLATTER (1684–1709)	Verwalter Tobel

Diese Namen zeigen, dass die Schreiber jener Schicht von angesehenen Familien angehörten, die sich als Landrichter, Vögte, Untervögte und Statthalter schon vor ihrem Amtsantritt in Verwaltungsaufgaben schulten und in enger Beziehung zu den Gerichtsherren standen. Die HARDER von Wittenwil waren die einzigen Amtsträger, die sich aus dem Gerichtsherrenstand rekrutierten.

Über die Gerichtsherrenschreiber in der Konsolidierungsphase des Gerichtsherrenstandes wurde schon berichtet. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Zeit von 1614 bis 1700.

Wie wir gesehen haben, schuf KILIAN KESSELRING für das Amt des Gerichtsherrenschreibers jene Basis, auf der alle späteren Sekretäre ihre Arbeit aufbauen konnten. Daran änderte auch die neue Verfassung von 1614 nichts. Der Aufgabenbereich des Gerichtsherrenschreibers, wie ihn KESSELRING ab-

steckte, hatte zumindest bis 1700 Bestand. Einzige Änderung: Die Einladungsschreiben zu den Gerichtsherrentagen wurden mehr und mehr vom Landeshauptmann initiiert. Sorgenkind des Schreibers war und blieb der Einzug der “Anlagen” (Steuern), nachdem eine Reform der Finanzierung gerichtsherrlicher Politik am Widerstand des Bischofs von Konstanz und seiner Gefolgsleute gescheitert war.

In der Amtsrechnung vom 4. September 1617 blieben die Gerichtsherren KILIAN KESSELRING 198 Gulden schuldig, und die Restanzen zu Gunsten des Gerichtsherrenstandes beliefen sich auf rund 400 Gulden¹. Der Betrag der letzteren stieg in den folgenden Jahren kontinuierlich an, und man musste sich allmählich überlegen, wie gegen die säumigen Schuldner vorzugehen war. Nachdem mehrmalige friedliche Aufforderungen und ein Gebot des Landvogts zur Begleichung der Ausstände nichts fruchteten, wurden die Säumigen vor das freie Landgericht zitiert und dort von einem bestellten Anwalt der Gerichtsherren und dem Landvogt zur Rechenschaft gezogen². KILIAN KESSELRING, der dieses Vorgehen initiierte, wurde dafür im folgenden Jahr von HANS WENDEL LOCHER in Luzern verklagt. Er und andere Vertreter der Gotteshäuser schätzten diesen rigorosen Einzug der Anlagen überhaupt nicht. Die Gerichtsherren hielten KESSELRING aber grösstenteils die Stange und bestätigten dem Schreiber, nur in ihrem Namen gehandelt zu haben³. Es erübrigte sich, weiter auf die Schwierigkeiten beim Einzug der beschlossenen Anlagen einzugehen; die kritische Situation änderte sich bis 1700 nur unwesentlich.

Insgesamt hinterlässt die Rechnungsführung KILIAN KESSELRINGS einen zwiespältigen Eindruck. Praktisch alle seine Abschlüsse wurden bei erster Prüfung zurückgewiesen. Am 20. Juni 1628 erschien die vorgelegte Rechnung des Schreibers den Ausschüssen zu wenig detailliert, und als KESSELRING im August des gleichen Jahres die Einnahmen und Ausgaben getrennt präsentierte, hatte er vergessen, 100 Taler zu verbuchen, die ihm aus den Händen des Obervogts von Weinfelden zugeflossen waren⁴. KESSELRINGS Generalrechnung vom 31. März 1636 hingegen fiel dann äusserst positiv aus. Sie schloss mit einem Überschuss von 243 Gulden, wobei die Gerichtsherren aber bei KESSELRING noch mit 652 Gulden in der Kreide standen. Für seine langjährigen treuen Dienste erhielt der Schreiber weitere 300 Gulden zugesprochen, ein Geschenk, das ihm Jahre später aberkannt werden sollte⁵.

Abgesehen von den “kleinen” rechnerischen Ungereimtheiten ist KILIAN KESSELRINGS Amtszeit als Gerichtsherrenschreiber äusserst positiv zu bewerten. Er war zumindest mitbeteiligt am neuen Konzept für die Organisation des Gerichtsherrenstandes, verfasste die Einladungsschreiben zu den Gerichtsherrentagen, eröffnete diese nach “gebührender Intitulation” und erstattete Bericht über die laufenden Geschäfte. KESSELRING war stets präsent bei wichtigen Delegationen nach Baden und in die Orte, vielfach sogar auf eigene Kosten. An der Partikularversammlung der Gerichtsherren vom 31. Juli 1625 wurde der Schreiber neben HANS KASPAR VON ULM und Landeshauptmann

HEKTOR VON BEROLDINGEN zum Delegierten in die Orte bestimmt. Dies löste bei KESSELRING nicht gerade Begeisterung aus, “weil er schon viele Reisen im Namen der Gerichtsherren gemacht habe, ohne je dafür entschädigt worden zu sein”⁶.

Überhaupt hielten die Gerichtsherren ihren Schreiber ziemlich knapp. Neben einem jährlichen Wortgeld von 10 Gulden honorierte man KESSELRING gelegentlich mit Verehrungen, die aber nur selten seinen Aufwand deckten⁷.

Weit weniger in Erscheinung traten die Nachfolger KESSELRINGS. Einerseits wurden sie durch ihr Amt völlig absorbiert, und andererseits brauchten sie als Katholiken keine Position innerhalb des Gerichtsherrenstandes zu verteidigen. Dies ganz im Gegensatz zu KESSELRING, der sich als Vorkämpfer der evangelischen Sache verstand und eng mit Zürich zusammenarbeitete. Bekanntlich hatte er für seine Verdienste um den Verkauf der freiherrlich-gemmingschen Herrschaft Weinfelden an Zürich am 8. Juni 1614 das Bürgerrecht der Stadt erhalten.

BENEDIKT HARDER, der um 1620 durch Heirat mit EVA AMMANN in den Besitz des Schlosses und der Herrschaft Wittenwil kam, versah die Stelle des Gerichtsherrenschreibers ab 1637. Er gehörte bereits vor seinem Amtsantritt dem Gerichtsherrenstand an⁸. HARDER brauchte zuerst einmal die Hilfe des Gerichtsherrenstandes im Kampf gegen die Erbforderungen der Kinder seiner ersten Frau, um sich dann auf seine eigentliche Arbeit als Gerichtsherrenschreiber konzentrieren zu können⁹. Hier hatte er es unter anderem über Jahre hinweg mit den Geldforderungen seines Amtsvorgängers zu tun¹⁰. Als HARDER 1649 zum ersten Mal von seiner Stelle zurücktreten wollte, bat man ihn, die “Schreiberei” noch ein weiteres Jahr zu versehen. Der Gerichtsherr von Wittenwil entsprach dem Wunsch, aber nur gegen bessere Bezahlung¹¹.

Am 8. Mai 1651 bat BENEDIKT HARDER den Innern Ausschuss erneut um Entlassung aus dem Amt und Abnahme der Rechnung. Er hätte dieses nun 15 Jahre versehen und befände sich im fortgeschrittenen Alter. HARDER wurde mit seinem Begehr ans Plenum verwiesen und die Rechnungsprüfung dem stellvertretenden Landeshauptmann WOLF CHRISTOPH VON BERNHAUSEN und den dazu verordneten Ausschüssen übergeben¹². Geschehen ist dann allerdings nichts. Harder schmollte weiter in seinem Amt.

Ein Jahr später hatte der Gerichtsherrenstand Einsehen “mit dem Alter und den vielen Indispositionen” des Schreibers. Mit Dank und dem Versprechen auf eine angemessene Verehrung (wie bei KILIAN KESSELRING) wurde HARDER der Aufgabe entbunden. Sein Sohn JOHANN LUDWIG übernahm die Schreiberstelle für ein jährliches Wortgeld von 20 Gulden (Erbleihe) und Spesen für alles, was er im Namen der Gerichtsherren zu unternehmen hatte¹³.

JOHANN LUDWIG HARDER machte schon bald mit den Tücken seines Amtes Bekanntschaft. Am 5. Dezember 1653 befaßten ihm die fünf katholischen Orte, einen Abschied in die Kanzlei nach Baden zu liefern, den sie zuvor den Gerichtsherren und dem Land ausgestellt hatten. Bei Nichterfüllung des Auftra-

ges wurde ihm eine Busse von 1000 Talern angedroht¹⁴. Diese erste Begegnung mit den Eidgenossen scheint HARDER tief in die Glieder gefahren zu sein. Schon zwei Jahre später bat HARDER erstmals um “Erlassung seiner Grichtschreiberystel”, weil er vom Landvogt und seinen Mitbeamten “wegen solcher starckh verhaft” werde und er eine schwierige Haushaltung habe¹⁵. Der Mann aus Wittenwil wurde gebeten, die Stelle weiter zu versehen oder den Gerichtsherren ein “taugliches subiectum” an die Hand zu geben. Sollte er selbst im Amt verbleiben, werde man ihm sehr entgegenkommen und allen Beistand gewähren. HARDER bekleidete die Schreiberstelle auf dieses Versprechen hin weiter, resignierte aber bereits am 15. Mai 1657 wieder “wegen schwerer Haushaltung und anderen Geschäften”. Diesmal wäre man seinem Begehr wohl gerne entgegengekommen, denn am Vortag hatte sich der Innere Ausschuss über die Rechnungsführung HARDERS äusserst unbefriedigt gezeigt. Neben fehlenden Quittungen und Belegen gab vor allem die Spesenabrechnung des Schreibers zu reden, der Schreibtaxen und Verdienst oder Rittgeld (für Zehrung und Rosslohn verlangte HARDER pro Tag einen Dukaten) viel zu hoch angesetzt hatte. Die Rechnungsprüfungskommission erkannte die Lücken im System und beschloss, falls HARDER die Stelle aufgebe, dem neuen Gerichtsherrenschreiber in Sachen Verdienst und Schreibtax “Maas und Ordnung zu setzen”¹⁶. HARDER kündigte dann tatsächlich, aber neue qualifizierte Schreiber standen nicht zur Verfügung, und der Wittenwiler wurde zur Weiterführung seines Amtes überredet.

14 Jahre später äusserte HARDER erneut Rücktrittsgedanken. Auf dem Gerichtsherrentag vom 14. Mai 1671 wurde seine Rechnung “placidiert und ratifiziert” sowie unterschrieben “wegen seiner langen treuen Dienste” und weil man hoffte, er würde sein Amt auch weiterhin bekleiden. HARDER bekräftigte aber seine Resignation und bat um Rückerstattung seines Guthabens von 473 Gulden. Die Gerichtsherren machten es ihrem Standesgenossen nicht leicht. An seine Entlassung knüpften sie Bedingungen, die HARDER nur schwer erfüllen konnte und ihn bewogen, vorerst im Amt zu verbleiben¹⁷. Am 2. Mai 1672 fanden die Gerichtsherren in der Person von JOHANN CHRYSOSTOMUS BRIDLER, Stadtschreiber von Bischofszell, endlich ihr “neues, wohlqualifiziertes Subjekt” für die Schreiberstelle¹⁸.

BRIDLERS Amtszeit als Gerichtsherrenschreiber begann verheissungsvoll. Seine erste Amtsrechnung fiel zur Zufriedenheit des Innern Ausschusses aus. Lediglich die “wie beim Vorfahren zu hoch gespannten Schreibtaxen” wurden beanstandet¹⁹. Auch BRIDLER investierte fleissig in die laufenden Geschäfte, so dass die Gerichtsherren ihm schon bald einmal 450 Gulden schuldig waren²⁰. Im Mai 1676 machten die Gerichtsherren Ernst mit einer Besoldungsverordnung für den Gerichtsherrenschreiber. Das Jahressalär von BRIDLER wurde auf 20 Gulden fixiert, und für Reisen, die acht Tage und länger dauerten, versprach man dem Schreiber in Zukunft zusätzlich zum Rosslohn einen Reichstaler im Wert von 27 Batzen. Für alle andern Reisen sah die Verordnung eine

Entschädigung von einem Dukaten pro Tag vor, Rosslohn inklusive. Nicht mehr genehmigt werden sollten in zukünftigen Rechnungen Zinsen von Rezessen aus Verdienst und Wortgeldern des Gerichtsherrenschreibers²¹.

Am 2. Mai 1679 präsentierte JOHANN CHRYSOSTOMUS BRIDLER dem Innern Ausschuss seine Amtsrechnung. Diese gab zu keinen grossen Diskussionen Anlass; dem Innern Ausschuss schien lediglich die Verehrung für den Landvogt etwas zu hoch. Man liess es aber für diesmal dabei bewenden, weil die Gerichtsherren beim letztjährigen Konvent die Beschenkung des Regenten dem Landeshauptmann persönlich überlassen hatten²².

Eher überraschend bat BRIDLER nach Abnahme der Rechnung um Entlassung. „Es falle ihm schwer, die 350 Gulden Restanzen zu kassieren, und er mache sich dadurch bei den Säumigen abwürfig“, lautete die Begründung für seine Rücktrittsabsichten. Auf das Versprechen, ihm beim Einzug der alten Ausstände einen speziellen Einzieher zur Seite zu stellen, erklärte sich BRIDLER bereit, sein Amt für ein weiteres Jahr zu versehen. Inzwischen könnten die Gerichtsherren nach einem „geeigneten Subjekt“ Umschau halten.

Die Umschau dauerte zwei Jahre. BRIDLER musste wie seine Vorgänger mehrmals resignieren. Am 5. Mai 1681 entliess man ihn endlich mit Gnaden aus seinem Amt, und an seiner Stelle wurde „einhällig“ JOSEPH MÜLLER von Wil „aufgenommen“²³. Wer dieses unbeschriebene Blatt aus dem äbtischen Städtchen portierte, wissen wir nicht. Ein fähiger Mann scheint MÜLLER auf jeden Fall gewesen zu sein, denn schon nach dreijähriger Tätigkeit als Gerichtsherrenschreiber berief ihn der Abt von St. Gallen zum Hofammann im Toggenburg²⁴.

WOLFGANG SCHLATTER aus Bischofszell wurde mit „Mehr“ zum neuen Gerichtsherrenschreiber gewählt²⁵. Er stand als Verwalter von Tobel eng mit dem Gerichtsherrenstand in Verbindung, und er dürfte dem damals amtierenden Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN nicht unbekannt gewesen sein. Wie schon bei BRIDLER war es für den Vorsteher des Gerichtsherrenstandes natürlich ein Vorteil, den Schreiber in seiner Nähe zu wissen; er konnte sich seiner jederzeit bedienen. Zudem waren Meinungsaustausch über die laufenden Geschäfte und optimale Vorbereitung der Gerichtsherrentage leicht möglich.

Über die ersten Jahre von SCHLATTERS Amtszeit ist nichts Nachteiliges bekannt. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts bekundete er offensichtlich Mühe, seine Spesen in Grenzen zu halten. Am 4. Juni 1696 kritisierte der Innere Ausschuss nicht nur die 315 Gulden Auslagen SCHLATTERS, sondern auch den „Exzess an Zehrungen“ durch den Schreiber und die verschiedenen Diener. Der Sekretär wurde zu „besserer Moderation“ gemahnt und die Diener sollten in Zukunft nur noch in Frauenfeld und Weinfelden verpflegt werden, wobei mit den Wirten „auf ein Gewüsses“ (am besten einen Gulden pro Person) zu tendieren war²⁶.

Die Ermahnungen an die Adresse von SCHLATTER nützten nicht viel. Zwei Jahre später präsentierte er den verdutzten Ausschüssen eine Spesenabrech-

nung von 371 Gulden, was beinahe einer doppelten Anlage des gesamten Gerichtsherrenstandes gleichkam. Dies hatte Folgen. Das Salär für den Gerichtsherrenschreiber wurde von 20 auf 80 Gulden erhöht, dafür sollte er dann alle anfallenden Aufgaben getreulich verrichten. Zehrung und Rosslohn beglich man separat, und für Reisen des Schreibers nach Baden schlug der Innere Ausschuss vor, SCHLATTER je nach Lage der Dinge mit Verständnis zu begreifen²⁷. WOLFGANG SCHLATTERS Amtsführung geriet in den folgenden Jahren immer mehr aus den Fugen, und als er 1710 Konkurs machte, befand man, dass es “wider Ehr und Reputation” des Gerichtsherrenstandes wäre, einen “Falliten” im Amt zu belassen²⁸.

Im 18. Jahrhundert änderte sich das Bild vom Gerichtsherrenschreiber nicht mehr wesentlich. Näheres dazu ist bei HERMANN LEI, *Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert*, zu erfahren.

Eng verbunden mit dem Gerichtsherrenschreiber war der Gerichtsherrenbote. Der Briefträger des Gerichtsherrenstandes stammte zweifellos aus dem Umfeld des Schreibers und dürfte von diesem auch in sein Amt eingesetzt worden sein. Von einem Wahlprozedere ist in den Quellen nie die Rede.

Der Gerichtsherrenbote war wie beispielsweise der heutige Standesweibel uniformiert. 1631 wurde ihm ein Kleid in “gerichtsherrlicher Farb” im Wert von 12 Gulden bewilligt, und einige Zeit später, als der Bote darauf aufmerksam machte, dass sein Kleid schon “über zehnjährig und zerrissen” sei, genehmigte ihm der Gerichtsherrenschreiber wie “von alter her” ein neues²⁹. Zu den Utensilien des Boten gehörte eine Tragtasche, in der das sogenannte Vertragsbuch bequem mitgeführt werden konnte. In der Amtsrechnung Sekretär BRIDLERS vom 5. Mai 1676 wurden die Ausgaben für “Standesrock und Tragtasche” mit 16 Gulden und neun Batzen beziffert³⁰.

Hauptaufgaben des Gerichtsherrenboten waren der Einzug der Anlagen und die Abwicklung des gesamten amtlichen Postverkehrs. Obwohl sich der Gerichtsherrenstand 1614 dafür stark machte, dass jeder Gerichtsherr seine Anlage beim alljährlichen Kongress bezahle, um die hohen “Bezugsspesen” für den Boten einzusparen, kamen nur wenige dieser Aufforderung nach. Schon 1615 schickte KILIAN KESSELRING den Boten KASPAR BOLTHAUSER von Weinfelden mit einem Anlagerodel auf die Reise und der Empfehlung an die Adressaten, “das Geld dem Zeiger dieses Rodels” zu übergeben³¹. Die Aufträge für den Gerichtsherrenboten in dieser Richtung häuften sich, und sie waren für ihn nicht immer angenehm. Am 7. Mai 1646 wurde dem Boten der Auftrag erteilt, jedem Gerichtsherrn auf den Generalgerichtsherrentag vom 16. Mai “zu verkünden” und zu befehlen, die beschlossene zehnfache Anlage nach Weinfelden mitzubringen. Wie nicht anders zu erwarten, erschienen viele am Kongress ohne Geld, worauf ihnen eine Gnadenfrist von 14 Tagen gewährt wurde. Wer den Forderungen innerhalb dieser Zeit immer noch nicht nachkam, dem drohten die Gerichtsherrenausschüsse, den Boten “auf dessen Kosten vorbei zu schicken”. Dieser sollte dem Säumigen so lange “uff der laistung

liegen”, bis er bezahlte³². Kein Wunder, dass der Gerichtsherrenbote unter solchen Arbeitsbedingungen jeweils für Tage auf der Reise war und eine gehörige Portion Nerven brauchte.

Interessanter und freundlicher waren seine Botenaufträge. Er eilte mit Einladungsschreiben zu ausserordentlichen Kongressen von Gerichtsherr zu Gerichtsherr, trug Proklamationen von Ort zu Ort und besorgte den Briefverkehr zwischen den massgeblichen Personen innerhalb des Gerichtsherrenstandes. Dabei führten ihn die Aufträge auch über die Landschaftsgrenzen hinaus, etwa auch nach Baden, wo ihm zuweilen ein Bad vergönnt wurde³³. Der Gerichtsherrenbote wusste vieles und, obwohl er eigentlich hätte verschwiegen sein müssen, war er bei den Untertanen ein gesuchter Gesprächspartner. Er wusste “von der grossen weiten Welt” zu erzählen und vergass dabei manchmal das Postgeheimnis. Diese Tatsache blieb Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN nicht verborgen. Am 13. Juni 1689 liess er ein Patent (eigentlich “offenes Schreiben”) verschlossen zirkulieren, weil bei “offenem Patent die Untertanen davon Abschriften hätten, bevor die Gerichtsherren den Inhalt wüssten”. Er bat die Adressaten, das Patent, nachdem sie es gelesen hatten, dem Boten wieder verschlossen zu übergeben³⁴. Es ist nicht leicht auszumachen, wie der Gerichtsherrenbote für seine Dienste entschädigt wurde. Mit Sicherheit erhielt er Weggeld, und in der Amtsrechnung von Gerichtsherrenschreiber BRIDLER glaube ich eine wegunabhängige Tagespauschale ausmachen zu können. Wie für die andern Funktionäre des Gerichtsherrenstandes gab es auch für den Boten ein Abschiedsgeschenk. Am 4. Mai 1682 wurden diesem “auf seinen quittierten Dienst und sein untertäniges Anhalten vom Gerichtsherren-Corpore drei Reichstaler verehrt und geschenkt”³⁵.

Fassen wir zusammen: Der Gerichtsherrenschreiber, der in freier Wahl “per maiora” gewählt wurde, gehörte mit Ausnahme der Vertreter der Familie KESSELING immer der katholischen Religion an. Seine Ernennung gab nie zu Diskussionen Anlass, und nach einer Abmachung vom Mai 1697 wurde die Stelle des Gerichtsherrenschreibers für immer den Katholiken überlassen³⁶. Begehrt war das Amt des Gerichtsherrenschreibers nicht. Von den sechs Stelleninhabern des 17. Jahrhunderts wollten drei ihren Dienst nach wenigen Jahren quittieren, mussten aber mangels neuer “geeigneter Subjekte” vom Gerichtsherrenstand zur Weiterführung ihres Amtes bewegt werden.

Von Vorteil war, wenn der Gerichtsherrenschreiber über juristische Kenntnisse verfügte, hatte er doch bei den häufigen Rechtshändeln des Gerichtsherrenstandes mit dem Landvogt und den Quartierausschüssen sofort die einschlägigen Akten und alten Verträge bereit zu stellen. Er war bei allen Konferenzen anwesend und führte dort das Protokoll. Seine Missionen führten ihn nach Frauenfeld, Baden und in die Orte, und als Sprachrohr des Gerichtsherrenstandes war er mit allen führenden Persönlichkeiten der Landgrafschaft und der Eidgenossenschaft bekannt. Mit dem Landeshauptmann stand der

Schreiber in ständigem Kontakt; zusammen bildeten sie quasi das “Gedächtnis” des Gerichtsherrenstandes.

Dem Schreiber war das gesamte Rechnungswesen aufgetragen und grosse Geldmengen waren ihm anvertraut. Mit dem Gerichtsherrenboten zusammen besorgte er den Einzug der Anlagen, und nach jedem Kongress rechnete er mit den Gastwirten ab. Für seine Reisen bezog der Gerichtsherrenschreiber “Discretionen”. Sein Salär betrug am Ende des 17. Jahrhunderts jährlich 80 Gulden. Zuerst legte er seine Amtsrechnung nur sporadisch einer dazu verordneten Kommission vor, ab zirka 1650 präsentierte er diese alle zwei Jahre dem Inneren (Minderen, Engeren) Ausschuss. Nach “gebührender Intitulation” eröffnete er die Plenarversammlungen und übernahm häufig die Stellvertretung abwesender Gerichtsherren.

3.4.3.3 Minderer (Engerer, Innerer) und Mehrerer (Weiterer) Ausschuss

Die Entstehungsgeschichte des *Minderen Ausschusses* ist äusserst interessant, aber nicht unkompliziert. Ausschlaggebend für seine Bildung war die Verschmelzung des 1614 neu geschaffenen Vierer-Ausschusses mit der bereits bekannten Rechnungsprüfungskommission.

Der Vierer-Ausschuss war ein Produkt der angestrebten Neuerungen im Bereich Finanzwesen des Gerichtsherrenstandes. Er war dafür vorgesehen, die beschlossenen Beitragsleistungen der einzelnen Gerichtsherren einzuziehen, über das daraus resultierende Kapital, welches auf zehn Jahre angelegt werden sollte, Rechnung zu führen und zu berichten. Weiter räumte man diesem Gremium das Recht ein, in dringenden Fällen Gerichtsherrentage anzusetzen¹. Mit dem Scheitern der Finanzreform verlor dieser erste “Engere Ausschuss” eigentlich die Existenzberechtigung, sein Bestehen lässt sich aber bis Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisen. Von entscheidender Bedeutung war dieser Ausschuss nie; hingegen führte seine Verschmelzung mit der bis dahin parallel laufenden Rechnungsprüfungskommission zu einer Kumulation der Rechte in der Hand eines neuen Gremiums, des “Minderen Ausschusses” (auch Engerer, gegen Ende des 17. Jahrhunderts Innerer Ausschuss).

Der Mindere Ausschuss unterschied sich in seiner personellen Zusammensetzung kaum von seinen Vorgängergremien. Vielmehr war es verschiedenen Gerichtsherren (Herrschaften) gelungen, sich nach den Verfassungsänderungen von 1614 sowohl im Vierer-Ausschuss als auch in der Rechnungsprüfungskommission Plätze auf “ewig” zu sichern. Und dieselben Herren fanden sich nun auch im Minderen Ausschuss wieder. So ergibt sich ab der Mitte des 17. Jahrhunderts für das achtköpfige Gremium folgende Zusammensetzung: als Direktoren fungierten der Vertreter der Reichenau und der Landeshauptmann, Zürich (Weinfelden) und Konstanz repräsentierten die Städte; ein Stiftsvertreter und drei Landjunker komplettierten den Ausschuss. Reichenau, Zürich, Konstanz und der jeweilige Landeshauptmann waren im Gremium

“gesetzt”, die restlichen vier Plätze wurden nach folgender Formel vergeben: “Wenn ein Subjekt des Minderen Ausschusses stirbt, wird die frei werdende Stelle mit einem Subjekt gleicher Religion ersetzt.”². Das enge Rekrutierungsfeld und die kleine Anzahl der zu vergebenden Plätze führte dazu, dass im 17. Jahrhundert die Stiftsvertreter immer aus Kreuzlingen, Fischingen, Tobel oder dem Domkapitel Konstanz stammten. Auf den Plätzen der Landjunker sonnten sich vorwiegend Mitglieder der Familien VON ULM, VON LANDENBERG, VON BEROLDINGEN und VON HALLWIL. Die oben erwähnte Formel benachteiligte zudem klar die Evangelischen, die bei dieser Konstellation des Minderen Ausschusses in Abstimmungen immer unterlegen waren. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts versuchten sie dieses Nachfolgeprinzip zu durchbrechen, blieben in ihren Bemühungen aber erfolglos. Das eigentliche Ringen um Parität in allen Gremien und Funktionärsstellen des Gerichtsherrenstandes begann erst nach dem 4. Landfrieden.³

Die klarste Definition für den Minderen (Inneren) Ausschuss und seine Aufgabe ergibt sich aus einem Streitfall im 18. Jahrhundert. Der Prälat von Fischingen war gestorben und damit ein Platz im Inneren Ausschuss frei. Die Reformierten wollten gemäss Landfrieden einen Evangelischen an seiner Stelle, was die Katholiken zu einer recht interessanten Stellungnahme veranlasste. Der Mindere Ausschuss sei “eine nur casuale, unter den Grichtsherren willkürlich errichtete Domestication, namblich zu Abnemung der Grichtsherrischen Rechnung. Diese könne auch vom gesamten *corpore* abgenommen werden”⁴.

So unbedeutend, wie diese Definition glaubhaft machen könnte, war der Mindere Ausschuss im 17. Jahrhundert aber keineswegs. Mit der Verschiebung des bis dahin willkürlich angesetzten Rechnungsprüfungstermins vor den alljährlichen Gerichtsherrentag gelang es dem Gremium, ab Mitte des 17. Jahrhunderts schrittweise Einfluss auf den Gesamtkongress zu gewinnen. Hauptaufgabe des Minderen Ausschusses blieb zwar auch in dieser Phase die Prüfung der Rechnung des Gerichtsherrenschreibers. Allmählich aber erhielt das Gremium den Charakter einer Exekutive im modernen Sinn. Es war für den Gesamtkongress zuerst vorberatend tätig und wirkte nachher gleichsam als dessen ausführende Behörde.

Versuchen wir, den gesamten Tätigkeitsbereich des Minderen Ausschusses etwas zu beleuchten. Die Prüfung der Rechnung des Gerichtsherrenschreibers ging folgendermassen vor sich. Der Schreiber legte die Rechnung (in der Regel alle zwei Jahre) dem Minderen Ausschuss am Vorabend des Gesamtgerichtsherrenkongresses zur Begutachtung vor. Das achtköpfige Gremium unterzog Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege einer gründlichen Untersuchung und hielt Beanstandungen schriftlich fest. Danach erteilte man dem Schreiber folgenden Bescheid: “Mehrgedachter Engere Ausschuss wolle nicht underlassen denen ehist ankhommenden gemeinen Geist- und Weltlichen Grichtsherren davon *in pleno* (wie gewöhnlich) *relation* zu erstatten”⁵.

Wenn der Gesamtkongress mit den vorgelegten Zahlen einverstanden war, „placierte“ und „ratificierte“ er die Rechnung. Zum Schluss unterschrieben die Mitglieder des Minderen Ausschusses das „Werk“ ihres Schreibers eigenhändig⁶.

Für die Tätigkeit des Minderen Ausschusses als Exekutive im oben erwähnten Sinn sei ein Beispiel aus dem Jahre 1671 angeführt. Gerichtsherren und Land lagen mit den Rednern (Fürsprecher) von Frauenfeld im Streit. Letztere hatten von den regierenden Orten das Recht erwirkt, auch von „unbeharrlichen Schelten“, die unter den Parteien selbst oder durch Vermittlung des Gerichtsherrn geregelt wurden (und damit nicht vor das Landgericht kamen), ihren „entgangenen“ Lohn beziehen zu dürfen. Diese Neuerung war den kurz zuvor erworbenen Ortsstimmen und den alten Abschieden zuwider. Am 13. Mai beauftragte der Mindere Ausschuss den Landeshauptmann, bei Zürich, Luzern und Schwyz schriftlich zu intervenieren. In einem separaten Schreiben waren die drei Orte zugleich aufzufordern, ihre Gesandten, die am 1. Juni aus anderweitigem Anlass in Bischofszell sein würden, mit „Instruction und Gewalt“ in dieser Angelegenheit zu versehen. Der Mindere Ausschuss deputierte auf die Tagleistung im bischöflichen Städtchen Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN, JOHANN FRIEDRICH VON LANDENBERG und HEKTOR VON BEROLDINGEN. Vorbehalten war all diesen Massnahmen das „guettheissen deren samentlichen Geist- und Weltlichen Gerichtsherren“⁷.

Am 14. Mai fand der Gesamtkongress statt. Der Obervogt der Reichenau, Dr. ANDREAS WAIBEL, schildert das Geschehen in seinem Bericht an den Bischof von Konstanz. „Den 14. dito sint in allem mehrers nicht dann 26 Gerichtsherren mehreren theils durch ihre Bediente erschinen; denen ward am Vorderisten referirt, was den Minderen Ausschuss über obige Puncten guettgedunkhet, wobey es dann auch verbliben.“⁸ Das achtköpfige Gremium bekam damit freie Hand zur Ausführung der Massnahmen, die es selbst schon beschlossen und in die Wege geleitet hatte. Für die Beschlussfassung des Gerichtsherrenstandes galt also grundsätzlich: der Mindere Ausschuss „deliberierte, debattierte und referierte“, der Gesamtkongress „resolvierte und ratifizierte“.

Es gibt keine Regeln ohne Ausnahmen. In der Sitzung vom 16. Mai 1673 beispielsweise verabredeten sich die anwesenden Mitglieder des Minderen Ausschusses, von ihrer Unterredung „im plenum keine Meldung zu tun“⁹. Im November gleichen Jahres überschritt das Gremium seine Kompetenzen, wie wir aus einem Bericht des reichenauischen Obervogts an die Regierung in Meersburg erfahren. WAIBEL erklärt darin, dass ein „ungestümer und widriger Wind“ ihm ein Erscheinen an der Tagung in Weinfelden verunmöglichte. Er hätte den Landeshauptmann aber schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass neue Anlagen weder vom Minderen noch vom Mehreren Ausschuss beschlossen werden könnten. Dies sei allein Sache des Plenums (cum quod omnes tangit, ab omnibus approbari debeat). WAIBELS Empfehlungen an die Adres-

se seiner Amtskollegen blieben ungehört. Der Mindere Ausschuss beschloss sogar in Unterbesetzung (nur fünf von acht Mitgliedern anwesend) eine doppelte Anlage¹⁰.

Der Mindere Ausschuss hatte vom Vierer-Gremium des frühen 17. Jahrhunderts das Recht geerbt, Gerichtsherrentage anzusetzen. Es handelt sich dabei um die sogenannten “extraordinari” Tagungen, die auf Verlangen eines jeden einzelnen Gerichtsherren einberufen werden konnten. Derjenige, der seine Rechte und die seiner Standesgenossen bedroht sah, wandte sich an den Landeshauptmann. Dieser beraumte eine Sitzung des Minderen Ausschusses an, welcher endgültig über die Durchführung eines Generalgerichtsherrentages entschied. Der Landeshauptmann war sowohl für die “Convocation” des Minderen Ausschusses als auch des Gesamtkongresses verantwortlich. Sein Stellvertreter war der Bischof von Konstanz (Exponent der Reichenau)¹¹.

Ungewöhnlich war die Art, in der Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN am 6. Juni 1689 einen Generalgerichtsherrentag einberufen wollte. Hauptmann HANS HEINRICH ZÜNDEL hatte sich bei ihm gemeldet und von den Gerichtsherren einen Beitrag an die Kriegskosten verlangt. VON BEROLDINGEN schickte seinen Boten los, um in Erfahrung zu bringen, ob es die Gerichtsherren für nötig hielten, dass er den Minderen Ausschuss einberufe. “Von diesem könnte dann sofort ein Generalgerichtsherrentag bestimmt oder aber die Sache auf den kommenden Ordinari-Gerichtsherrentag verschoben werden.”¹². In diesem Fall übertrieb der Landeshauptmann wohl mit seinem Entgegenkommen.

Nicht ungewöhnlich waren die restlichen Aufgaben, die der Mindere Ausschuss im Verwaltungsbereich wahrnahm. Er plante und budgetierte Deputationen nach Baden und in die Orte, verfasste Instruktionen für die verschiedenen Missionen der Gerichtsherren und schlug endlich die Höhe der jährlichen Anlagen vor, die vom gesamten Gerichtsherrenstand zu leisten waren. Der Mindere Ausschuss arbeitete auch häufig mit den acht Quartierhauptleuten zusammen. Diese Zusammenarbeit beschränkte sich aber vorwiegend auf die Verteidigung gemeinsamer Interessen gegenüber dem Landvogt und auf die Zuteilung der jeweiligen Kontagions-, Kriegs- und Wachtkosten. Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN beorderte am 13. Mai 1671 sowohl den Minderen Ausschuss als auch die Quartierhauptleute nach Weinfelden. Für das gerichtsherrische Gremium stand neben den üblichen Aufgaben auch die Prüfung der Rechnung der Quartierhauptleute auf dem Programm. Gemeinsam diskutierte man die Ausgaben, wobei vor allem die vom Landvogt und seinen Mitbeamten für die Bekämpfung der Viehseuche geforderten 300 Gulden zu reden gaben. Die Quartierhauptleute erklärten sich nach eingehenden Gesprächen bereit, drei Viertel der 300 Gulden “Contagions-Gelder” zu übernehmen, wenn die Gerichtsherren den Rest berappen würden. Der Mindere Ausschuss und später der Gesamtgerichtsherrenkongress nahmen diesen Vorschlag an, weil das Land bereits namhafte Vorauszahlungen geleistet hatte¹³.

Die Bildung des Mehreren (Weiteren) Ausschusses muss im Rahmen der allgemeinen Erneuerungsbewegung des Gerichtsherrenstandes gesehen werden. Auf dem Gerichtsherrentag vom 13. März 1614, der nur von den amtierenden Vorstandsmitgliedern und den vornehmsten Gerichtsherren besucht wurde, fasste man die Schaffung eines Zwölfer- oder Sechzehner-Ausschusses ins Auge. Dieser sollte sich regelmässig im Mai und, wann immer es ihm notwendig erschien, versammeln. Das Gremium war als Anlaufstelle derjenigen Gerichtsherren gedacht, die sich in “ihren alten Freiheiten und Gerechtsamen” beeinträchtigt fühlten. Die Ausschüsse sollten dem “beschwärden Theil” mit Rat und Tat zur Seite stehen. Schwerwiegende Angelegenheiten hatten sie an den Gesamtkongress zu verweisen. Mit der Schaffung des “Mehreren Ausschusses” beabsichtigte man, die “Gerichtsherrenversammlung wider in den alten Stand zu bringen” und diejenigen Standesmitglieder, die keine Untertanen hatten, nicht in Unkosten zu stürzen. Indirekt wird damit angedeutet, dass die Mandate im Mehreren Ausschuss ausschliesslich Gerichtsherren mit Untertanen vorbehalten sein sollten. Mit Ausnahme des reichenauischen Gesandten (nahm nur *ad referendum*) erklärten sich alle Anwesenden mit diesem Projekt einverstanden. Am 28. April gelangte man mit dieser Vorlage an den Gesamtgerichtsherrenkongress¹⁴. Aus der Relation über die Ereignisse am erwähnten Datum erfahren wir, dass die alte Verfassung (von 1581) des Gerichtsherrenstandes im wesentlichen bestätigt wurde und auch der geplante Ausschuss den Segen der versammelten Gerichtsherren erhielt¹⁵.

Am 9. Juni 1614 fand erneut ein Gerichtsherrentag statt. Nur 16 der vornehmsten Gerichtsherren waren anwesend, mehr hielt man aber laut Protokollauszug nicht für nötig. Wiederum wurde über die Bildung eines “Sechzehner Ausschusses” gesprochen. Im Unterschied zur März-Sitzung waren die Vorstellungen, die man davon hatte, jetzt konkreter. Das Gremium wollte sich jährlich zweimal treffen (letzter Montag im April und 1. Montag im September) und die Geschäfte des Gerichtsherrenstandes übernehmen. Wer dem Sechzehner-Ausschuss nicht angehörte, hatte dann die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen, wenn ihm etwas “disreputirliches” widerfuhr. Vier Geistliche, vier Vögte und acht Adlige (Herrschaften) sah man als Mitglieder des neu zu bildenden Gremiums vor. Mit Namen waren dies:

<i>Geistliche (4)</i>	<i>Vögte (4)</i>	<i>Adlige (8)</i>
Reichenau	Konstanz	Gachnang
Kreuzlingen	Weinfelden	Wellenberg
Fischingen	Bürglen	Berg
Tobel	Stein am Rhein	Griesenberg
		Klingenber
		Salenstein
		Blidegg
		Dozwil

Der Obergvogt der Reichenau erklärte sich bereit, die obigen Punkte zu Papier zu bringen¹⁶. Am 28. August machten GREGOR und MARX VON ULM Obergvogt ANDREAS MEILI auf sein Versprechen aufmerksam. „Der Obergvogt werde sich erinnern, was am Grichtsherrentag vom 9. Juni beschlossen wurde. Damals sei von den Anwesenden als notwendig erachtet worden, die Verhandlungspunkte der Sitzung aufs Papier zu bringen. Er sei ersucht worden, die Aufgabe zu übernehmen, weil er sachverständig sei (beider Rechte Doktor). Bis jetzt sei aber von ihm nichts zu hören gewesen.“¹⁷ MEILI verwies in seinem Antwortschreiben an die Herren VON ULM darauf, dass er bisher aus Meersburg keine Stellungnahme und Instruktion zu den Verhandlungspunkten bekommen habe. Dieses Zögern des Bischofs überrascht nicht, denn am 9. Juni war auch über die Kapitalisierung der Anlage eines jeden Gerichtsherren diskutiert worden, die der Kirchenfürst ohnehin nicht schätzte¹⁸. Die Bildung des Mehreren Ausschusses erscheint von diesem Zeitpunkt an nicht mehr auf den Traktandenlisten der Gerichtsherrentage. Protokollauszüge beweisen aber, dass die verschiedenen Vorhaben auf einen Nenner gebracht und verwirklicht wurden. Die Zusammensetzung des Mehreren Ausschusses während des 17. Jahrhunderts entsprach ganz den Vorstellungen vom Juni 1614. Geistliche und Vögte hielten den Adligen zahlenmäßig das Gleichgewicht, und allen gemeinsam war, dass sie Inhaber von Dorfgerichten waren. Informationen über Neuwahlen in den Mehreren Ausschuss fliessen aus naheliegenden Gründen nur sehr spärlich. Einerseits lagen die Plätze der Geistlichen und Vögte in „toten Händen“, und andererseits war die Amtszeit der Vertreter des Adels unbeschränkt. Bei geeigneter Nachkommenschaft wurden Mandate innerhalb einer Familie durchwegs vererbt. Stellen im Mehreren Ausschuss wurden frei beim Verkauf von Herrschaften (nur bedingt), bei Todesfällen und Landesabwesenheit eines Mandatsträgers. Dem Mehreren Ausschuss völlig integriert waren die Mitglieder des Inneren Ausschusses.

Quellenmäßig gut belegt sind die Neuwahlen in den Mehreren Ausschuss vom 8. Mai 1646. Neu unter den vier geistlichen Vertretern des Gremiums erscheint derjenige Einsiedelns; er löste Kreuzlingen ab. Bei den städtischen Vögten ergaben sich keine Änderungen, und bei den Vertretern des Adels ersetzten die Inhaber der Herrschaften Hagenwil, Herdern und Neunforn diejenigen von Gachnang, Wellenberg und Berg¹⁹. Weitere Hinweise auf Neubesetzungen der Stellen im Mehreren Ausschuss fehlen für das späte 17. Jahrhundert.

Rolle und Kompetenzen des Mehreren Ausschusses bleiben während des ganzen 17. Jahrhunderts recht undurchsichtig. Deutlich wird aus den vorliegenden Quellen lediglich, dass in Krisenzeiten (Dreissigjähriger Krieg, Bauernkrieg), in denen schnelles Handeln und rasche Entscheidungen gefragt waren, vermehrt auf dieses Gremium zurückgegriffen wurde. Allerdings war der Mehrere Ausschuss so wie der Mindere Ausschuss in seinen Entscheidungen nicht frei. Auch für das sechzehnköpfige Gremium galt: *cum quod*

omnes tangit, ab omnibus approbari debeat. Um den Mehreren Ausschuss von diesen Fesseln zu befreien, erteilte ihm der Gesamtkongress für die Zeit zwischen den jährlichen Gerichtsherrentagen vielfach Handlungsvollmacht²⁰. Regelmässige Sitzungen des Mehreren Ausschusses, wie im Projekt vom 9. Juni 1614 vorgesehen, fanden nicht statt. Tagungen wurden auf Wunsch eines oder mehrerer Gerichtsherren durch den Landeshauptmann einberufen. Trat der Mehrere Ausschuss bis 1670 wenigstens in kritischen Zeiten in Erscheinung, so verschwindet er gegen Ende des 17. Jahrhunderts fast gänzlich von der Bildfläche. Dieses Verschwinden war zweifellos eine Folge der relativ ruhigen Zeit um die Jahrhundertwende, ruhig sowohl in militärischer Hinsicht als auch in den Auseinandersetzungen zwischen Gerichtsherren und regierenden Orten um die Gerechtsamen in der Landgrafschaft Thurgau.

3.4.3.4 Deputationen und Gesandtschaften

Alles, was mit Ausgaben zu tun hatte, sorgte auf den Gerichtsherrentagen für Gesprächsstoff. Mit erheblichen Ausgaben verbunden waren die Deputationen nach Baden und in die Orte sowie die Gesandtschaften zu “Letzemahlen” und Aufritten der Landvögte.

Deputationen nach Baden wurden immer dann fällig, wenn sich die Gerichtsherren über die Amtsführung eines Landvogts zu beklagen hatten oder wenn ihre Anliegen dessen Entscheidungsgewalt überstiegen. In der Regel resultierten aus diesen Treffen der Tagsatzungsgesandten der regierenden Orte mit den Deputierten der Gerichtsherren gemeinsame Abschiede und Rezesse. War aber den Missionen ausnahmsweise einmal kein Erfolg beschieden, dann erhitzten sich die Gemüter. So beklagte sich beispielsweise die Stadt Konstanz am 11. November 1674 beim amtierenden Landeshauptmann SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN über ein völlig missratenes Unternehmen. Eine Deputation der Gerichtsherren war trotz Bedenken der Vororte Zürich und Luzern nach Baden geschickt worden, um eine Bestätigung der gerichtsherrlichen Privilegien zu erreichen (Bestätigung der Ortsstimmen von 1668 und 1669). Resultat war ein Rezess, beglaubigt von nur fünf Orten. Zug und Unterwalden erklärten, dass sie “zu Zeiten, in denen sie an die Regierung kämen, sich nicht an die Ortsstimmen binden lassen wollten”¹. Für dieses bescheidene Ergebnis sollte die Stadt eine fünffache Anlage bezahlen. “Es sei nun schon öfters passiert, dass man Beiträge geleistet habe, ohne davon zu profitieren. Konstanz überlege, sich von der *causa communi* zu trennen und in Zukunft gemeinsame Anlagen zu ignorieren”². Auf gutes Zureden durch den Landeshauptmann verblieb die Stadt beim Gerichtsherrenstand.

Die Zusammensetzung der Deputationen nach Baden änderte sich im Verlaufe des 17. Jahrhunderts gegenüber der Zeit vor 1614 nicht. Für gewöhnlich reisten zwei bis vier Gerichtsherren in Begleitung ihres Schreibers an den Tagsatzungsort. Bei ganz wichtigen Geschäften konnte die Zahl der Deputierten

bis auf zwölf anwachsen, wie etwa am 3. September 1627, als es um die Abschaffung des thurgauischen Landrates ging³.

Der Bischof von Konstanz stellte den Gerichtsherren bei der Verteidigung ihrer Privilegien in Baden zunehmend sachverständige und kompetente Leute zur Verfügung. Überwogen dabei die Eigeninteressen des Kirchenfürsten, so geschah diese Dienstleistung kostenlos. In allen andern Fällen wurden die Ausgaben für die “bischofliche Assistenz” den Gerichtsherren in Rechnung gestellt. 1624 leistete Dr. JOHANN HEINRICH VON PFLAUMERN den Deputierten HEKTOR VON BEROLDINGEN und HANS KASPAR VON ULM in Baden “gratis” Beistand. 1641 hingegen mussten die Gerichtsherren für die Dienste des bischöflichen Obervogts von Klingnau und Zurzach, FRANZ ZWYER VON EIBACH, tief in die Tasche greifen⁴.

Wie wurden die Deputierten der Gerichtsherren für ihre Leistungen entschädigt? Sie erhielten in erster Linie Reisespesen, dann aber auch Belohnungen, die je nach Ausgang eines Geschäfts höher oder tiefer ausfallen konnten. Belohnungen wurden aber zurückgestellt oder entfielen ganz, wenn kein Geld vorhanden war. Am 8. Mai 1645 entschied der Gerichtsherrenstand, die “Belohnung der Gesandten, die drei Mal gegen das Land nach Baden gereist sind und 60 Tage investiert haben, zurückzustellen, da wenig Geld vorhanden sei”⁵.

In den Verhandlungen mit den Gesandten der regierenden Orte waren die Deputierten der Gerichtsherren nicht frei. Sie hatten sich an die Instruktionen des Gesamtgerichtsherrenstandes zu halten. Die Instruktionen wurden zu Beginn des 17. Jahrhunderts von allen Gerichtsherren “bekräftigt und gesiegelt”. Später übernahmen in einer ersten Phase die Ausschüsse, in einer zweiten der Mindere (Engere, Innere) Ausschuss diese Aufgabe. Die Deputierten waren gehalten, den Ehrengesandten (Gesandten der regierenden Orte) den nötigen Respekt entgegenzubringen, und was sie nicht alleine verantworten konnten, “heimzubringen”⁶. Bei positivem Verlauf der Verhandlungen durften sich die Abgeordneten der Gerichtsherren gegenüber den Ehrengesandten erkenntlich zeigen und dazu im Namen der Gerichtsherren Geld aufnehmen⁷.

Die zweite Möglichkeit der Gerichtsherren, sich bei der Landesregierung Gehör zu verschaffen, war der direkte Gang in die einzelnen Orte. Das Wesentliche zu diesem Punkt ist bereits in Kapitel 3.3.3 gesagt worden, und wir können uns hier auf einige Ergänzungen beschränken. War das “Laufen in die Orte” vor 1614 noch eher selten, so wurde es im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts fast zur Gewohnheit. Dies obwohl ein solches Unternehmen die Gerichtsherren durchschnittlich 2000 bis 3000 Gulden kostete. Die Bittgänge waren bei diesem finanziellen Aufwand umstritten. Besonders der Bischof von Konstanz und die andern “ausgesessenen” Gerichtsherren drängten immer wieder darauf, zuerst alle erdenklichen diplomatischen Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor man für teures Geld Deputierte in die Orte schickte. Massiv fielen die Vorwürfe des Kirchenfürsten an die Adresse der Gerichtsherren am

27.Juli 1620 aus: "Sie vom Adel reisten in gemeiner Gerichtsherren-Sache nach Baden und in die Orte und verrichteten so eigene Sachen. Zudem werde keine Rechnung geführt, für was die jährliche Anlage verwendet werde"⁸.

Das Reisen in die Orte garantierte auch keinen durchschlagenden Erfolg. Die Deputierten erlebten hier unliebsame Überraschungen. Schwyz beispielsweise verlangte 1646 132 Dukaten (Schreibtax, Satz- und Siegeld) für seine Ortsstimme, eine Summe, die die angereisten Deputierten der Gerichtsherren von sich aus nicht verantworten konnten⁹. Unverrichteter Dinge mussten sie wieder nach Hause ziehen.

Die Gesandtschaften zu "Letzemahlen" und Aufritten (Beneventierung) der Landvögte hatten gesellschaftlichen Charakter. Die Beneventierung des neuen Regenten hatte bereits 1614 Tradition, bei der Verabschiedung der Landvögte hingegen mussten sich die Gerichtsherren ihre Gepflogenheit immer wieder in Erinnerung rufen. Dies im Gegensatz zu den Vertretern der regierenden Orte. Sie wussten schon früh (vor ihrer Amtszeit), was ihnen von Seiten der Gerichtsherren beim Letzimahl gebührte.

Der abziehende Landvogt lud grundsätzlich alle Gerichtsherren zum sogenannten "Letze- oder Valetmahl" ein. Dies im Bewusstsein, dass alle geladenen Gäste den gleichen Anteil zu seinem Abschiedsgeschenk leisteten (siehe unten). Ob im 16. Jahrhundert je alle Gerichtsherren der Einladung gefolgt sind, wissen wir nicht. Im 17. Jahrhundert wurden die Gesandtschaften (Abordnungen) zu den Letzimahlen auf den Generalgerichtsherrentagen bestimmt. Anfänglich umfassten die Abordnungen etwa sechs bis zwölf Leute, gegen Ende des Jahrhunderts ging die Zahl der Gesandten auf vier zurück. Diese Zahl hat sich auch im 18. Jahrhundert gehalten; neu hinzu kam, dass Herrschaften gemäss "Tour und Rang" innerhalb des Gerichtsherrenstandes zum Letzimahl des Landvogts abgeordnet wurden¹⁰.

Die Gerichtsherren haben den Einladungen der Landvögte praktisch immer Folge geleistet. Es sind nur zwei bis drei Fälle bekannt, in denen man zumindest laut darüber nachgedacht hat, Einladungen zu ignorieren. 1654 hatte Landvogt WOLFGANG WIRZ von Unterwalden die Deputierten der Gerichtsherren und diejenigen vom Land in Baden "mit Schelltworten bedacht". Die Gerichtsherren verlangten "schriftliche *satisfaction*" und behielten sich vor, falls keine Antwort erfolge oder nur eine "*obscure*", das Letzimahl zu übergehen¹¹. 20 Jahre später war es jedem Gerichtsherr freigestellt, am Valetmahl von HANS HEINRICH WASER teilzunehmen. Der Landvogt aus Zürich hatte während seiner Amtszeit versucht, geltendes Recht im Thurgau zu untergraben. Sein Vorgehen erregte den Unmut der Gerichtsherren, und sie reagierten gleichgültig auf dessen Einladung zum Letzimahl¹².

Die Gerichtsherren beschenkten den Landvogt am Ende seiner Amtszeit mit der Letzikrone. Sie war bereits im ersten Dezennium des 17. Jahrhunderts bekannt, und bei der Neuorientierung des Gerichtsherrenstandes von 1614 heisst es unter dem Traktandum "Kronen Lezegelt": "Zum Lezemahl des

Landvogts soll jeder Gerichtsherr alle zwei Jahre eine Krone Lezegelt geben und dem Seckelmeister der Gerichtsherren überantworten”¹³. Bei rund 70 Herrschaftsinhabern ergaben sich daraus Einnahmen in der Höhe von 112 Gulden. Diese Summe wurde im 17. Jahrhundert aber nicht vollumfänglich für das Geschenk des Landvogts verwendet, sondern man setzte dafür lediglich 80 bis 100 Gulden ein. Dieses Geld wurde dem abziehenden Regenten beim Letzimahl durch die Gesandten entweder in Form eines Silbergeschirrs (silberne Becher) oder in bar übergeben. Kleine Geschenke erhielten bei diesem Anlass auch die Frau des Landvogts, die Küchen- und Stallmannschaft sowie die Spielleute (Musikanten)¹⁴.

Die Letzikrone wurde keinem Landvogt verweigert. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gab sie auf den Gerichtsherrentagen nur selten zu Diskussionen Anlass. Im März 1614, kurz vor der Neuorientierung des Gerichtsherrenstandes, bat der “alte” Landvogt SEBASTIAN WIRZ von Unterwalden (Amtszeit 1610–1612) um den Rest seiner Letzi. KILIAN KESSELRING hatte zu diesem Zeitpunkt von den fehlenden 50 Gulden erst sieben eingenommen. Sein Adlatus HANS WALTER VON HALLWIL hingegen deren 38 und zwei doppelte Goldkronen. Letzterer wollte dieses Geld aber keinesfalls herausgeben wegen “seines Guthabens vom Gerichtsherrenstand”¹⁵. VON HALLWIL liess sich erst überreden, als man ihm versprach, seine Ansprüche auf andere Art zu begleichen. Etwas voreilig verlangte Landvogt ITAL REDING 1624 sein Abschiedsgeschenk. Er bat die Gerichtsherren durch KESSELRING Monate vor Ablauf seiner Amtszeit um “Verehrung eines Bechers, seine Zeit gehe zu Ende”. Die Gerichtsherren liessen sich nicht beirren, und ihre Antwort an den Schwyzer beweist diplomatisches Geschick: “Man wolle zuerst sehen, wie er seine Regierungszeit beende, und wie er sich in der Abzugssache verhalte”; erst dann könne man über die Letzikrone entscheiden¹⁶.

Grundsätzlicher und intensiver wurden die Auseinandersetzungen um die Letzikrone in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Verschiedene Landvögte nahmen die Zügel der Vogteiverwaltung energisch in die Hand und übersahen dabei das geltende Recht im Thurgau. Dies veranlasste die Gerichtsherren, vermehrt über Sinn und Zweck des Abschiedsgeschenkes für den Exponenten der regierenden Orte nachzudenken. Die einen interpretierten die Letzikrone als “Honoranz für die Protektion der gerichtsherrlichen Rechte”, andere wiederum glaubten, nur jene Landvögte hätten Anspruch auf die 70 Kronen, die sich “verdient machten”¹⁷. Die meisten Anhänger fand aber immer jene Meinung, die die Letzikrone aus “Respekt vor der Obrigkeit” befürwortete¹⁸. Wie wir gesehen haben, erfolgte die Übergabe der Letzikrone normalerweise beim Letzimahl. Wurde sie einem Landvogt bis nach der Jahrrechnung in Baden vorenthalten (was zwischen 1650 und 1670 wiederholt der Fall war), so war sie “sanftes Druckmittel”.

Die ganze Problematik rund um die Letzikrone lässt sich am besten aus dem Fall HANS HEINRICH WASER herauslesen. Der Landvogt aus Zürich hatte

während seiner Amtszeit wiederholt Vorrechte der Gerichtsherren angetastet, und als er im Mai 1674 die Gerichtsherren zum Letzimahl einlud, standen zwei Fragen im Raum: Soll man der Einladung überhaupt Folge leisten und wenn ja, wie sich mit der Letzikrone verhalten? Dr. ANDREAS WAIBEL, Obervogt der Reichenau, schlug vor, dem Landvogt die Letzikrone nicht “pure abzuschlagen”, sondern abzuwarten, wie sich WASER in Baden gegenüber den Gerichtsherren verhalte. Der st. gallische Lehenvogt teilte die Meinung WAIBELS, ging aber noch einen Schritt weiter. Er plädierte dafür, in Zukunft den Landvögten die Letzikrone immer nach der badischen Jahrrechnung auszuhändigen. Eher überraschend erklärte dann der Sekretär des Domkapitels Konstanz, “er sei mit der Lezekrone verfasst und jederzeit zu geben bereit”. In der darauf folgenden Abstimmung folgten die meisten Gerichtsherren dem Antrag WAIBELS. Die Letzikrone wurde vorerst zurückbehalten¹⁹.

Ob WASER etwas von der Diskussion um seine Letzikrone mitbekommen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist, dass er sich in Baden den “gerichtsherrischen Deputierten nicht stark widersetzt” und sich der Gerichtsherrenstand daraufhin “per maiora leicht affirmativ” für die Herausgabe der Letzikrone entschied²⁰.

Die Gesandtschaften zur Begrüssung des neuen Landvogts (Aufritt, Benventierung) war mit kleineren Ausgaben verbunden. Deshalb gab deren Bestellung auf dem Gerichtsherrentag kaum zu reden. In der Regel hießen dieselben Gesandten den neuen Landvogt willkommen, die den “alten” beim Letzimahl verabschiedet hatten. Der Aufritt des designierten Regenten erfolgte auf Johanni (24. Juni). Aufgabe der abgeordneten Gerichtsherren war es, dem “einreitenden Landvogt Gesellschaft zu halten” und die Voraussetzungen für ein gutes Klima während seiner zweijährigen Amtszeit zu schaffen. In den Jahren 1653 und 1654 erliessen die regierenden Orte genaue Richtlinien für den Aufritt des Landvogts. Gemäss diesen war es dem neuen Vogteiverwalter nicht erlaubt, mit mehr als sechs Pferden “aufzureiten”, und sein Empfangskomitee durfte nurmehr aus je zwei Vertretern der Gerichtsherren und der Stadt Frauenfeld sowie zwei Landrichtern bestehen. Ganz untersagt wurde dem Landvogt die Gastgeberrolle für das Abendessen am 24. Juni und für das Frühstück am folgenden Morgen²¹.

Auf Seiten der Gerichtsherren hat man diesen Richtlinien nicht lange Folge geleistet. Schon 1674 wurden per Missiv wieder vier Gerichtsherren zum Aufritt des Landvogts aufgefordert, und zu einem Fest ist die Ankunft von JOHANN THÜRING GÖLDLI auch geworden. Dieses Begrüssungsfest belastete jetzt aber die Kasse der Gerichtsherren. Am 26. Juni vermerkte JOHANN CHRYSOSTOMUS BRIDLER unter Ausgaben: “Dem Sonnenwürth zue Frauwenfeld mit obigen Herren (Landvogt und Gesandten), Dienern und Pferdten in 2 Tagen aufgangen und verzert worden... 36 Gulden 11 Batzen 6 Denare”²².

Aus Spargründen schränkten die Gerichtsherren gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Ausgaben beim Aufritt des Landvogts selbst ein. Für jeden der

vier Gesandten, Diener inklusive, wurde bei diesem Anlass nur noch eine Dublone bewilligt, aus der sie sich selber zu verpflegen hatten²³.

3.4.4 Tagungslokal

Das Rathaus von Weinfelden blieb während des 17. Jahrhunderts Haupttagungslokal der Gerichtsherren. Dort traf man sich jeweils im “gerichtsherrischen losament” und wickelte die Geschäfte ab¹. Die Gaststätten Weinfeldens waren andere mögliche Tagungsorte. Dies ergibt sich aus einer Äusserung des reichenauischen Obervogts ANDREAS WAIBEL. Er empfand es als sonderbar, dass die Zusammenkunft der Gerichtsherren im Jahre 1668 “nicht wie gewöhnlich im Gemeindehaus oder einem Wirtshaus stattfand, sondern im Schloss”².

Die Organisation der Gerichtsherrentage liess zuweilen Wünsche offen. 1641 beispielsweise forderte Ammann JOACHIM RENHART vom Gerichtsherrenstand 28 Gulden “für ein bestelltes, aber von den Gerichtsherren nicht genossenes Mahl”³. Mit Bekanntgabe des Wirtshauses im Einladungsschreiben wollte man in Zukunft solche Fehlplanungen verhindern. Die Gerichtsherren wurden daraufhin in der Regel beim Pächter der Ratshauswirtschaft verköstigt⁴. Um 1697 verlegten die Gerichtsherren ihren Tagungsort vom Rathaus ins Wirtshaus “Zum Trauben”. Sie versammelten sich dort bis zur Revolution von 1798 in der sogenannten Gerichtsherrenstube. Die Gründe für den Lokalwechsel kann man nur erahnen. Standesinterne Streitigkeiten (Sitzordnung, nach Konfessionen getrennte Versammlungen) dürften dabei ebenso eine Rolle gespielt haben wie das anmassende Gebaren der Quartiersversammlung (Versammlung der Quartierhauptleute, Volksvertreter), die ab Mitte des 17. Jahrhunderts ebenfalls im Rathaus tagte.

3.4.5 Zusammenfassung

Der Gerichtsherrenstand entwickelte im Verlaufe des 17. Jahrhunderts jene Verfassungsstrukturen, die ihn auch noch bei seinem Untergang 1798 kennzeichneten. Ausgangspunkt dafür war die Neuorientierung von 1614, die die Beschlüsse von 1581 bestätigte und Verbesserungsvorschläge mit sich brachte, welche im Laufe der Jahre aufgenommen und verwirklicht wurden. Neu aus den Satzungen von 1614 hervorgegangen sind der Mindere (Engere, Innere) und der Mehrere (Weitere) Ausschuss sowie die Institutionalisierung der Letzizkrone. Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenbote haben ihre “althergebrachte” Stellung behalten, währenddem Landeshauptmann, Landesfähnrich und Landesleutnant erst mit dem Verlust ihrer militärischen Position (ab 1628) an Bedeutung für den Gerichtsherrenstand gewannen. Für die Deputationen und Gesandtschaften der Gerichtsherren galten die gleichen Kriterien wie vor 1614; neu gehörten ihnen immer der Gerichtsherrenschreiber an.

Der Mindere Ausschuss setzte sich aus acht Mitgliedern zusammen. Die Reichenau und der Landeshauptmann amteten als Direktoren; je zwei Vertreter aus Städten, von Stiften und vom Landadel vervollständigten das Gremium. Hauptaufgabe des Minderen Ausschusses war die Rechnungsprüfung. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde er zu einer Exekutive im modernen Sinn.

Genau die doppelte Anzahl an Vertretern wies der Mehrere Ausschuss auf. Ihm gehörten vier Vertreter der Geistlichkeit, vier Vögte und acht Adlige an.

Dieses Gremium trat vor allem in Krisenzeiten in Erscheinung, d.h. wenn rasches Handeln gefragt war, und die Einberufung eines Gesamtkongresses (aus Zeitgründen) unmöglich erschien.

Mit der Errichtung einer Landwehr und der Aufstellung von Quartierhauptleuten verloren die von den Gerichtsherren ernannten Landeshauptmann, Landesfähnrich und Landesleutnant in militärischer Hinsicht an Bedeutung. Innerhalb des Gerichtsherrenstandes aber wurde der Landeshauptmann zur dominierenden Figur. Er war in beiden Ausschüssen vertreten und Wortführer beim Gesamtkongress, lud die Gerichtsherren zu den verschiedenen Tagungen ein, und über ihn lief die gesamte interne und externe Korrespondenz des Gerichtsherrenstandes. Die Wahl des Landeshauptmanns bedurfte der Zustimmung durch die regierenden Orte. Landesfähnrich und Landesleutnant traten im 17. Jahrhundert nicht besonders in Erscheinung.

Gemäss den Eidgenössischen Abschieden von 1599, 1614 und 1628 hatte “der mindere Teil der Gerichtsherren” bei Wahlen, Abstimmungen und anderweitigen Angelegenheiten mit “dem mehreren zu halten”. Dennoch wurden allgemeinverbindliche Beschlüsse immer wieder angefeindet und missachtet. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Abschied vom 17. April 1546, der die Kostenbeteiligung von der ausdrücklichen Zusage eines Gerichtsherrn zu einem Geschäft abhängig machte, nie ausser Kraft gesetzt wurde. Jeder Gerichtsherr hatte auf dem Gerichtsherrentag soviele Stimmen, wie er Letzikronen bezahlte (Kronen für das Abschiedsgeschenk des Landvogts).

Die Teilnehmerzahlen an den Gerichtsherrentagen blieben im 17. Jahrhundert trotz der Reformen wider Erwarten gering. Kaum mehr als ein Drittel der Standesmitglieder besuchte jeweils die Gesamtkongresse, und dies obwohl die Gerichtsherren wiederholt durch landvögliche Mandate an ihre Pflichten erinnert wurden. Überraschenderweise aber konnte der Gerichtsherrenstand seine Privilegien (beruhend auf dem Gerichtsherrenvertrag von 1509) weitgehend behaupten. Die Landvögte hatten in ihrer kurzen Amtszeit kein Interesse daran, sich den Gerichtsherren quer zu stellen. Sie wollten sich nicht selbst um die “zufälligen Einnahmen” (Verehrungen, Wahl-, Aufritt- und Abschiedsgeschenke, Letzikrone, Naturalien von Klöstern für gutes Einvernehmen etc.) bringen, die weit einträglicher waren als die fixe Besoldung. Die regierenden Orte verhielten sich gleich. Auch sie profitierten gerne von den “streitbaren” Gerichtsherren, die ihren “Status Quo” im Thurgau um jeden Preis verteidigten.

gen wollten. Vom Gerichtsherrenstand selbst gingen kaum Initiativen zu politischen und sozialen Umstrukturierungen in der Landgrafschaft aus; nicht agieren, sondern reagieren hiess das Zauberwort. Die Gemeine Herrschaft Thurgau wurde dadurch sowohl zu einem “Reservat” für Adlige, Neuadlige und Emporkömmlinge aus dem gesamten Bodenseeraum und der Innerschweiz als auch zu einem Schutzgebiet für “althergebrachtes” Recht. Treibende Kräfte innerhalb des Gerichtsherrenstandes waren die weltlichen Gerichtsherren, die hier ein “standesgemässes Betätigungsfeld” vorfanden. Die geistlichen Vertreter betrieben eher eine passive Politik und waren darauf bedacht, die Aktivposten unter den Gerichtsherren in Sachen Ausgaben im Zaum zu halten.

Der Gerichtsherrenstand wurde im 17. Jahrhundert eindeutig von den Katholiken dominiert. An ihrer Spitze stand der Bischof von Konstanz, auf dem Gerichtsherrentag vertreten durch den Obervogt der Reichenau. Dieses oftmals störende Übergewicht der Papisten (Stimmenverhältnis auf dem Gerichtsherrentag 3:1 zu Gunsten der Katholiken) wurde auch **LANDESHAUPTMANN SEBASTIAN LUDWIG VON BEROLDINGEN** bewusst. In einem Brief an den Obervogt der Reichenau vom 12. Dezember 1673 schlug er vor, auf dem Gerichtsherrentag den Evangelischen mit einigen Neuerungen entgegenzukommen, denn mit einer konfessionell getrennten Gerichtsherrenversammlung, wie von “den Lutherischen sotto mano” angestrebt, wäre nur letzteren gedient¹. Worin dieses Entgegenkommen letztlich bestanden hat, wissen wir nicht. Tatsache bleibt, dass die konfessionellen Streitigkeiten innerhalb des Gerichtsherrenstandes erst im 18. Jahrhundert so richtig Farbe bekamen.

4. Die einzelnen Gerichtsherrschaften und ihre Besitzer

In diesem Kapitel lernen wir diejenigen Gerichtsherren kennen, die auf den Gerichtsherrentagen vorwiegend der “weltlichen Bank” angehörten und somit auch wesentlich für die in Kapitel 3 beschriebenen Verfassungsstrukturen des Gerichtsherrenstandes verantwortlich waren. Bei 40 ausgewählten Gerichtsherrschaften wird die Besitzerabfolge über eine Zeitspanne von rund 450 Jahren nachvollzogen und zugleich versucht, allfällige Motive für den Kauf oder Verkauf einer Herrschaft festzustellen. Das aufgearbeitete Material wird dann in Kapitel 5 ausgewertet und interpretiert mit Bezug auf die Frage, inwiefern bestimmte Ereignisse Besitzerwechsel nach sich zogen oder sogar notwendig gemacht haben, beziehungsweise was jemanden verlocken konnte, in der Landvogtei Thurgau eine Herrschaft zu kaufen.

4.1 Aadorf

Aadorf gehörte im frühen Mittelalter zum Gebiet der Grafen von LINZGAU. Dann aber machte sich allmählich das Kloster St. Gallen in Aadorf und